

Inhaltsverzeichnis

Nullrisikopolitik ist keine Lösung.....	2	Steuerfragen.....	38
Das institutionelle Umfeld	4	Stempelabgaben	38
Gesetze und Regulierung	8	Verrechnungssteuerreform	40
Marktzugang.....	8	Internationaler Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA)	43
Nachhaltiges Finanzwesen (Sustainable Finance)	12	Umsetzung des AIA durch die Schweiz .	45
Neue Technologien	18	Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen	47
Basel III	21	Besteuerung der digitalen Wirtschaft	49
Europäische Gesetzgebung über Finanzdienstleistungen	22	Europäische Union	51
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	24	Vereinigte Staaten	53
Kollektive Kapitalanlagen.....	27	Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken	55
Datenschutz.....	28	Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes.....	55
Nachlassplanung	30	Einlagensicherung	55
PostFinance	32	Interne Angelegenheiten	58
Kleinbankenregime	33	Abkürzungen	59
Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	34	Vorstand.....	61
		Sekretariat	61
		Vertreter	62
		Mitgliederverzeichnis	64

Nullrisikopolitik ist keine Lösung

Dieser Jahresbericht befasst sich mit den wesentlichen Ereignissen in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. März 2021. Die weltweite Covid-19-Pandemie hat die Berichtsperiode nachhaltig geprägt. Geld regiert bekanntlich die Welt. Deshalb ist niemand auf die Idee gekommen, Finanzdienstleistungen als «nicht essenzielle» Dienstleistungen einzustufen. Die Mitarbeitenden der Banken konnten somit auch während der Pandemie arbeiten, nicht selten im Homeoffice. Ihr Pensum hat sich in dieser Zeit nicht verringert. Auch die politische Arbeit wurde fortgesetzt, wobei die Behandlung gewisser Themen aufgrund des Krisenmanagements allerdings verzögert wurde.

Prägend für das Berichtsjahr waren die immer grösseren Ängste und Risikoaversionen. Im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise führte diese Stimmungslage zu (Teil-)Lockdowns, Verboten, Einschränkungen, Schutzkonzepten, täglich veröffentlichten kumulierten Infektionszahlen und all dies, um die Spitäler nicht zu überlasten. Die Massnahmen hatten Erfolg, aber zu welchem Preis? Man mag darüber denken, wie man will, aber in den letzten zwölf Monaten ist es zu zahlreichen Inkohärenzen, Denkfehlern und Ungleichbehandlungen durch den Staat gekommen.

Im Bereich, mit dem sich die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) befasst, d. h. bei den Rahmenbedingungen für die Vermögensverwaltung in der Schweiz, lassen sich ebenfalls von Angst diktierte Verhaltensweisen feststellen:

- Es finden sich kaum noch Verteidiger des Rahmenabkommens mit der EU, da es den Gegnern gelungen ist, Zwang, Unterordnung und Souveränitätsverlust ins Zentrum ihrer Rhetorik zu stellen, obwohl der Text das Gegenteil besagt (vgl. S. 9).
- Das geplante Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) wurde an der Urne abgelehnt (vgl. S. 19). Gewisse Kreise befürchteten nämlich, dass Privatunternehmen Personendaten missbrauchen könnten, obwohl sie einer Aufsicht unterstellt worden wären und das Datenschutzgesetz vor kurzem einer Totalrevision unterzogen wurde (vgl. S. 28).
- Wegen des Risikos von Steuerhinterziehung wurden den Banken im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch unverhältnismässige Pflichten auferlegt (vgl. S. 43), die viel Aufwand nach sich ziehen und kaum Ergebnisse liefern. Dies ist insbesondere in der EU der Fall, da hier die DAC6-Richtlinie zudem eine Verpflichtung beinhaltet, Muster offenzulegen, die eine Umgehung des automatischen Informationsaustauschs ermöglichen könnten (vgl. S. 52).

Es liegt auf der Hand, dass alles übermässig riskant erscheint und Zurückhaltung gebietet, wenn man grundsätzlich vom Schlimmsten, von Verrat und Illoyalität ausgeht. Unternehmertum steht aber unter anderem für kalkulierte Risiken, die durchaus eingegangen werden können. Glücklicherweise sind unsere Behörden auch in der Lage, mutige Entscheidungen zu fällen:

- Der Bundesrat verfolgt mit Grossbritannien ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung im Finanzbereich in einem liberalen Geist und ohne zusätzliche Auflagen, da beide Länder ihrem Gegenüber vertrauen würden, dass es seine Finanzdienstleister ordentlich reguliert und überwacht (vgl. S. 10).
- Der Bundesrat hat sich einverstanden erklärt mit der Anpassung des Bundesrechts an die Entwicklung bei Distributed-Ledger-Technologien, um den Handel mit tokenisierten Vermögenswerten zu ermöglichen. National- und Ständerat hiessen die Vorlage einstimmig gut (vgl. S. 18).
- Die FINMA hat eine Erleichterung der Kontrollen bei kleinen Banken mit geringeren Risiken akzeptiert (vgl. S. 33).

Daher wird sich die VSPB mit Überzeugung dafür einsetzen, dass in den folgenden Wochen im Parlament die richtigen Entscheidungen im Hinblick auf die folgenden Dossiers getroffen werden:

- Bei der Reform der Verrechnungssteuer denkt der Bundesrat an eine vollumfängliche Befreiung der Zinserträge (mit Ausnahme derjenigen von Bankkonten). Wird dieser Vorschlag auf Ablehnung stossen oder wird man anerkennen, dass eine solche Sicherungssteuer überholt ist? (vgl. S. 40).
- Werden die mit der Aufhebung der Stempelsteuern einhergehenden Kosten als Verlust von Steuereinnahmen oder als Investition in die Zukunft betrachtet werden? (vgl. S. 38).
- Wird man die Modernisierung der Einlagensicherung für ausreichend erachten oder muss sie weiter ausgebaut werden? (vgl. S. 55).

In jedem dieser Fälle geht es um Vertrauen oder Misstrauen. Man muss akzeptieren können, dass sich nicht alle Zwischenfälle vermeiden lassen und dass ein Unternehmen, das eine Nullrisikopolitik verfolgt, sich nur selbst schadet. «Wer nicht wagt, der nicht gewinnt», so ein Sprichwort. Natürlich ist es einfacher, als Pessimist einen Beweis dafür zu verlangen, dass ein Unglücksfall nicht eintreten wird. Die VSPB ist der Ansicht, dass die Begriffe «Negativbeweis» und «Nullrisiko» aus der Politik gestrichen werden sollten, wie es das Parlament mit seiner Korrektur des Begriffs «begründeter Verdacht» im Geldwäschereigesetz vorgemacht hat (vgl. S. 36).

Genf, Ende März 2021

Das institutionelle Umfeld

Volksabstimmungen

Nach den eidgenössischen Wahlen vom Oktober 2019, bei denen die Grünen und die Grünliberalen vor allem auf Kosten der SVP beachtliche Erfolge erzielten, war zu erwarten, dass das neu zusammengesetzte Parlament sich wirtschaftskritischer zeigen und Umweltfragen mit zusätzlichen staatlichen Massnahmen angehen würde. Dann aber brach die Pandemie aus und das Parlament befasste sich hauptsächlich mit dem Management der Gesundheitskrise. Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass der Druck in Wirtschaftsfragen und vor allem im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens immer weiter steigen dürfte. Die Volksabstimmungen vom letzten Jahr belegen, dass auch die Bevölkerung gegenüber Dossier, die von der Wirtschaft unterstützt werden, zunehmend kritisch eingestellt ist. Die Ablehnung des E-ID-Gesetzes sowie das knappe Scheitern der Konzernverantwortungsinitiative sind der beste Beweis dafür. Wenigstens haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre Zustimmung zum bilateralen Weg bekräftigt.

Am 27. September 2020 befand das Volk bekanntlich über die SVP-Initiative für eine massvolle Zuwanderung, die sogenannte «Begrenzungsinitiative», und verwarf sie mit einem deutlichen Mehr von 61,7% in fast allen Kantonen. Dies ist ein klares Ja zum bilateralen Weg zwischen der Schweiz und der EU. Diese Initiative wollte der Personenfreizügigkeit mit der EU ein Ende setzen, was einer Kündigung sämtlicher bilateralen Verträge von 1999 gleichgekommen wäre, da diese durch die Guillotine-Klausel miteinander verknüpft sind. Eine solche Kündigung hätte die Schweizer Wirtschaft und den Wohlstand in unserem Land empfindlich getroffen.

Zwei Monate später, am 29. November 2020, stimmten die Schweizerinnen und Schweizer über die «Konzernverantwortungsinitiative» ab, welche Schweizer Unternehmen dazu verpflichten wollte, sich auch bei ihren Aktivitäten im Ausland an Menschenrechte und Umweltstandards zu halten. Nach einer erbitterten Kampagne nahm das Volk die Initiative mit einem knappen Mehr von 50,7% an. Da bei Volksinitiativen ein doppeltes Mehr von Volk und Ständen erforderlich ist, führte die Nichtannahme der Vorlage durch zwei Drittel der Kantone jedoch zu ihrer Ablehnung. Eine Annahme hätte schwerwiegende Folgen für die gesamte Wirtschaft nach sich gezogen, da der Text zu weit ging. Anders als von den Initianten im Vorfeld behauptet, wären davon nämlich nicht nur die multinationalen Konzerne betroffen, sondern alle in der Schweiz ansässigen Unternehmen, zu denen auch zahlreiche kleine und mittlere Exportunternehmen gehören.

Am selben Abstimmungswochenende stimmten die Schweizer Bürgerinnen und Bürger auch über die Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» ab. Sie wurde mit 57,5% der Stimmen sowie einer klaren Mehrheit der Kantone abgelehnt. Mit dem Verbot sollten

Kreditvergaben und Beteiligungen (die ausser bei neuen Aktien keine Finanzierung darstellen) an Kriegsmaterialproduzenten untersagt werden. Deren Definition stellte allerdings ein Problem dar, da sie sämtliche Unternehmen umfasst hätte, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial generieren. Dies hätte die Anlagetätigkeit der institutionellen Anleger übermässig erschwert.

Nach diesen Abstimmungsergebnissen, die mit den von der VSPB vertretenen Positionen übereinstimmten, wendete sich das Blatt bei der Abstimmung zum Bundesgesetz über elektronische Identifikationsdienste (E-ID-Gesetz) vom 7. März 2021, das von nahezu zwei Dritteln der Bevölkerung und allen Kantonen abgelehnt wurde. Ein Grossteil der Wirtschaft sowie die Rechts- und Mitte-Parteien hatten sich für dieses Gesetz ausgesprochen. Dieses «Nein» wird leider die Digitalisierung in der Schweiz bremsen. Der Hauptgrund für dieses Abstimmungsergebnis ist nicht bei der E-ID an und für sich zu suchen, sondern in der Rolle der Privatunternehmen bei der Erstellung dieser ID. Zumindest wurden schon in der Woche nach der Abstimmung Pläne für eine alternative Lösung ausgearbeitet: Es wurde eine von allen parlamentarischen Fraktionen unterstützte Motion eingereicht, die auf die Schaffung einer staatlichen E-ID abzielt. Es ist zu hoffen, dass dieses Projekt rasche Fortschritte macht und sich nicht nur auf Geschäfte mit Behörden beschränkt.

Strategie des Bundesrats

Ein starker Finanzplatz ist ein entscheidender Vorteil für die Schweizer Wirtschaft und die internationale Anziehungskraft des Standorts Schweiz. Damit die Schweiz auch in Zukunft zu den tonangebenden Finanzplätzen der Welt zählt, hat der Bundesrat am 4. Dezember 2020 seine neue Finanzmarktpolitik festgelegt. Diese Strategie beruht auf den bewährten Qualitäten unseres Landes, wie Stabilität, Sicherheit und Vertrauen, und kombiniert sie mit der Öffnung für neue Entwicklungen, wie digitale Technologien und eine nachhaltige Finanzwirtschaft. Auf diesem Weg will der Bund optimale Rahmenbedingungen für einen innovativen, nachhaltigen und vernetzten Finanzplatz Schweiz schaffen.

Die VSPB weiss die Leitlinien des Bundesrats zu schätzen. Ein auf technischer Ebene neutraler regulatorischer Rahmen ist ein wichtiges Instrument zur unvoreingenommenen Förderung der Innovation. Diese Neutralität ist auch im Hinblick auf den Wettbewerb erforderlich, d. h. das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden: Die Regulierung der Banken ist nämlich schon heute äusserst dicht und komplex sowie ein ausgeprägter Kostentreiber. Offene Märkte sind auch von strategischer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.

Tätigkeit der FINMA

Aufgrund der Gesundheitskrise erliess die FINMA eine Reihe befristeter Erleichterungen für die Banken, die sehr willkommen waren. Unter anderem beschloss sie, die Verschuldungsquote flexibler zu handhaben, damit die Banken in ihren bilanzwirksamen Geschäften nicht unnötig eingeschränkt werden. Somit konnten die Banken die bei der SNB eingelegten Mittel bis Ende 2020 von der Berechnung der Verschuldungsquote ausnehmen. Diese Massnahme hängt damit zusammen, dass die Bankkunden es vorzogen, ungewöhnlich hohe Beträge als Bareinlagen zu halten. Weitere Erleichterungen bezogen sich auf die Risikodiversifikation und die Überprüfung der Identität von Neukunden, da die Lockdown-Massnahmen das Einholen von offiziellen Dokumenten erschwerten.

Am 11. November 2020 veröffentlichte die FINMA die zweite Ausgabe ihres Risikomonitor. Mit der Covid-19-Pandemie ist ein neues Risiko auf den Plan getreten: das Risiko von Zahlungsausfällen bei Unternehmen, insbesondere im Ausland. Die FINMA verortet noch sechs weitere Risiken u.a. im Zusammenhang mit dem Niedrigzinsumfeld, dem Immobilien- und Hypothekarmarkt und den zunehmenden Cyberattacken. Die Risiken im Zusammenhang mit Geldwäscherei und dem schwierigen Zugang zu ausländischen Märkten stuft die FINMA als stabil ein. Für die Privatbanken sind sie aber nach wie vor prioritär. Der Übergang vom LIBOR zum SARON wurde offenbar gut vorbereitet und ist daher mit weniger Risiken verbunden. Im Übrigen ist der Klimawandel für die FINMA kein eigenständiges Risiko, sondern ein zusätzlicher Risikofaktor für die Geschäftstätigkeit, die Kredite und die Finanzen der Banken. Die grössten Banken müssen in Zukunft entsprechende Informationen veröffentlichen, wie es die internationalen Standards vorschreiben.

Unsere Aufsichtsbehörde hat ausserdem ihre strategischen Ziele für die Periode 2021-2024 publiziert. Die Stabilität der Finanzinstitute und ihr ordnungsgemässes Geschäftsverhalten sind nach wie vor Prioritäten der FINMA; sie wird aber in Zukunft grösseren Wert auf den digitalen Wandel, die Innovation und die Nachhaltigkeit legen. Das achte Ziel fällt für die Privatbanken am meisten ins Gewicht: Die FINMA *«unterstützt die Gleichwertigkeit der Schweizer Finanzmarktregulierung mit internationalen Standards»* und *«setzt sich für eine Regulierung ein, die sich durch [...] grösstmögliche Einfachheit auszeichnet»*.

Ein Thema, das lebhaft Diskussionen auslöst, ist die FINMA-Interpretation der Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Art. 8a der Bankenverordnung (Änderungen von wesentlicher bzw. nicht wesentlicher Bedeutung für die Erteilung der Bewilligung). Die FINMA beabsichtigt, jede Änderung bei den «mit der Geschäftsführung betrauten Personen» einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Diese Formulierung ist vage und potenziell mit übermässiger Bürokratie verbunden.

Meta-Index des Swiss Finance Institute

Der vom Swiss Finance Institute erarbeitete Finanzregulierungsindex vergleicht 31 internationale Finanzplätze. Er zeigt, dass der Finanzplatz Schweiz seinem guten Ruf gerecht wird, auch was die Regulierung betrifft. Dieser Index trägt den Namen «Global Financial Regulation, Transparency, and Compliance Index» (GFRTCI) und soll mehr Transparenz im Bereich der Regulierung schaffen. Er beleuchtet die Stärken und Schwächen der einzelnen Länder auf diesem Gebiet und liefert somit eine internationale Vergleichsbasis. Wie Finnland, Schweden oder Dänemark weist auch der Finanzplatz Schweiz eine mustergültige Finanzregulierung auf. Die Ausgabe 2021 wurde leicht überarbeitet und hebt insbesondere eine bedeutende Änderung hervor: die Fortschritte innerhalb der EU bei der Umsetzung des regulatorischen Rahmenwerks Basel III.

Die Tatsache, dass die Schweiz in dieser Rangordnung einen Spitzenplatz einnimmt, ist erfreulich. Dennoch muss ein Gleichgewicht zwischen einer umfassenden Regulierung und der Wettbewerbsfähigkeit gefunden werden, da letztere für den Finanzplatz Schweiz ein wesentliches Kriterium darstellt. Es geht somit nicht darum, um jeden Preis den ersten Platz in den internationalen Ranglisten zu erobern, sondern den besten Ruf zu den geringsten Kosten sicherzustellen.

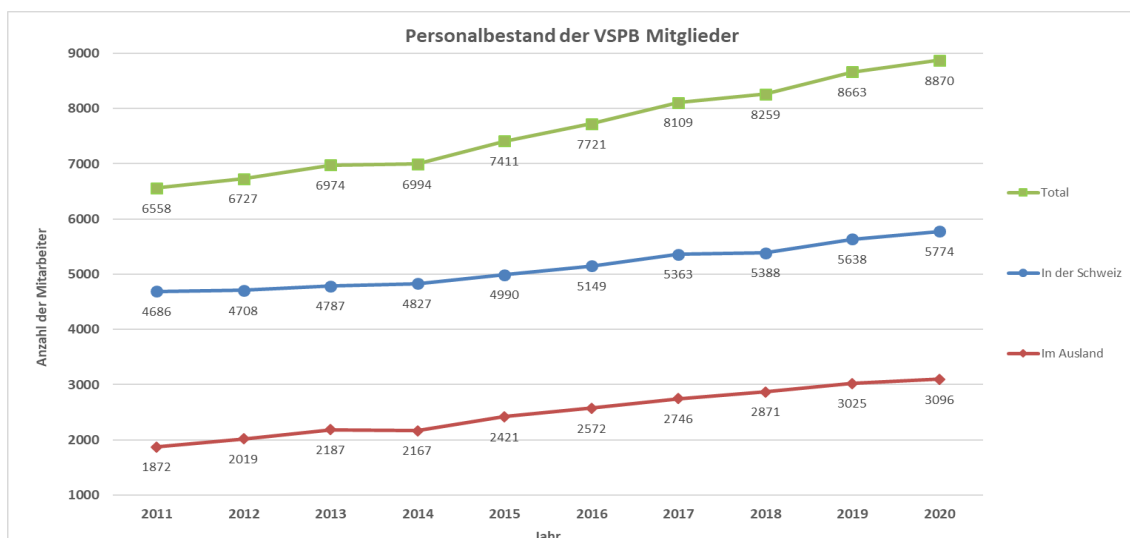
Gesetze und Regulierung

Marktzugang

Für die VSPB hat ein verbesserter Marktzugang nach wie vor Priorität, und für die Vermögensverwaltung als Exportindustrie ist er von strategischer Bedeutung. Bedauerlicherweise wurden in der Europafrage im letzten Jahr keine Fortschritte erzielt. Bevor über den Zugang zu den Märkten der Mitgliedsländer diskutiert werden kann, müssen zuerst die Beziehungen zur EU geklärt werden. Die Gespräche mit Grossbritannien verlaufen dagegen vielversprechender.

Stellenwert des Marktzugangs für die Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung ist ein Teil der Exportwirtschaft. Daher unterstreichen die Privatbanken die strategische Bedeutung eines verbesserten Zugangs zu den ausländischen Märkten und einer ausreichenden Rechtssicherheit. Tatsächlich hängt der Erfolg wesentlich davon ab, dass Kunden in ihrem Wohnsitzstaat bedient werden können und ein grenzüberschreitendes Angebot von Finanzinstrumenten möglich ist. Ein Grossteil der Kundschaft von Privatbanken ist im Ausland und insbesondere in der EU ansässig. Rund 40% der privaten grenzüberschreitenden Vermögen in der Schweiz stammen aus dem EU-Raum. An der Entwicklung des Personalbestands der Privatbanken lässt sich ablesen, wie wichtig der Marktzugang ist: In den vergangenen zehn Jahren hat der Personalbestand der Privatbanken in der Schweiz um ein Drittel zugenommen, während er im Ausland um zwei Drittel gestiegen ist (siehe nachstehende Tabelle). Vereinfacht gesagt wurde pro neue Stelle in der Schweiz in einem anderen Land eine weitere Stelle geschaffen. Dies muss aber nicht zwangsläufig so sein!



Ohne Marktzugang sind die Schweizer Banken dazu gezwungen, ihre Geschäfte im Ausland auszubauen, was den Verlust eines Grossteils von Mehrwert, Steuereinnahmen und Arbeitsstellen in der Schweiz bedeutet. Der Zugang zu ausländischen Märkten über Tochtergesellschaften ist eine Option, aber mit erheblichen Kosten verbunden. Von der Schweiz aus zu arbeiten, wo sich der Grossteil der Ressourcen der Banken befindet, ist bei Weitem die bessere Lösung. Hier zeigt sich, weshalb der Marktzugang im Ausland wesentlich zum Erhalt von Bankarbeitsplätzen in der Schweiz beiträgt.

Europäische Union

Aus historischen Gründen hat die Schweiz mit der EU nicht über den freien Dienstleistungsverkehr verhandelt. Die Schweizer Finanzinstitute verfügen daher über keinen europäischen Pass, der ihnen erlauben würde, ihre in der EU ansässigen Kunden von der Schweiz aus zu bedienen. Die von der EU gefällten Äquivalenzentscheidungen betreffen in erster Linie die Finanzinfrastrukturen, während sie für Anlagefonds oder professionelle Kunden weiterhin auf sich warten lassen (für Privatkunden ist kein Äquivalenzverfahren vorgesehen). Die Tatsache, dass der Rest der Welt ebenfalls auf diese Entscheidungen wartet, ist nur ein schwacher Trost. Es geht darum, ein Übereinkommen mit der Europäischen Union zu erzielen, in dessen Rahmen sie die Schweiz als Drittstaat anerkennt, dessen Finanzdienstleister ihre Dienstleistungen wenn gewünscht innerhalb der EU erbringen können, sofern sie bestimmte europäische Rechtsvorschriften einhalten und sich einer europäischen Aufsicht (vorzugsweise durch eine einzige Aufsichtsbehörde) unterstellen. Eine Übernahme von europäischem Recht in der Schweiz kommt nicht länger in Frage, da der Widerstand in unserem Land zu gross ist und dies auch in einem Modell wie demjenigen der USA nicht erforderlich ist.

Leider ist es unmöglich, Gespräche mit der EU aufzunehmen, solange die Frage des Rahmenabkommens nicht gelöst ist. Im letzten Jahr verhinderten die Abstimmung über die Personenfreizügigkeit, der Brexit und die Pandemie jeglichen Fortschritt in dieser Angelegenheit. Seit 2019 sind die Sozialpartner und ein Grossteil der Parteien der Ansicht, dass der Lohnschutz, das Verbot staatlicher Beihilfen und die Unionsbürgerrichtlinie der Klärung bedürfen. Daher hat der Bundesrat bis anhin auf die Unterzeichnung des Rahmenabkommens verzichtet und die EU in einem Schreiben um Klärung in diesen drei Punkten ersucht. Am 14. Oktober 2020 ernannte der Bundesrat Livia Leu zur neuen Chefunterhändlerin mit der EU. Sie ist die Nachfolgerin von Roberto Balzaretto und hat im Februar 2021 die Gespräche mit der EU zu diesen drei offenen Punkten aufgenommen.

In dieser Zeit wurden von Vertretern der Wirtschaft die zwei gegen das Rahmenabkommen gerichteten Komitees «Kompass / Europa» und «autonomiesuisse» ins Leben gerufen. Neben den drei oben genannten Punkten kritisieren diese Bewegungen auch die Rolle des Europäischen Gerichtshofes und die Guillotineklausel des Abkommens, da sie überall einen Souveränitätsverlust für die Schweiz befürchten. Nach dem Brexit argumentierten sie, dass Grossbritannien geschickter

verhandelt habe als die Schweiz und unser Land dem britischen Beispiel folgen sollte. Allerdings gewährt das Handelsabkommen zwischen Grossbritannien und der EU den Briten trotz der flexibleren Gestaltung der Zollgebühren und der Kontingente keinen Zugang zum europäischen Binnenmarkt – sämtliche Importe sind zu deklarieren, auch wenn sich die Zollgebühren und die Kontingente mit dem Abkommen flexibler gestalten. Grossbritannien ist somit nicht an das europäische Recht gebunden und der Europäische Gerichtshof hat keinen Anlass, dieses zu Interpretationen. Die Befürworter des Rahmenabkommens aus Wirtschaftskreisen reagierten auf diese beiden Komitees mit der Gründung von «progresuisse», einer Organisation, die sich für eine offene, wohlhabende und vernetzte Schweiz einsetzt und hinter dem vorgeschlagenen Rahmenabkommen steht.

Die VSPB plädiert nach wie vor für eine rasche Unterzeichnung des Rahmenabkommens mit der EU, da sie der Überzeugung ist, dass eine Annahme des Rahmenabkommens der Schweiz wesentlich mehr bringt als seine Ablehnung. Mit dem Rahmenabkommen wird sichergestellt, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU durch Rechtsstaatlichkeit und nicht durch Machtverhältnisse geregelt werden. Eine Ablehnung des Rahmenabkommens würde die Forderungen der EU nicht aus der Welt schaffen und es ihr ermöglichen, gegenüber der Schweiz beliebige Vergeltungsmassnahmen zu ergreifen, deren Verhältnismässigkeit sich nicht überprüfen liesse. Ob aus bösem Willen oder aus Angst – die Gegner des Abkommens warnen vor allen möglichen dramatischen Konsequenzen, falls es in Kraft treten sollte. In Tat und Wahrheit würde eine Annahme jedoch für Rechtssicherheit anstelle von Unsicherheit sorgen, den gegenwärtigen Zugang zum europäischen Markt gewährleisten und weitere Zugangsmöglichkeiten eröffnen.

Die Schweiz hat sich für einen einzigartigen bilateralen Weg mit der EU entschieden. Ein Freihandelsabkommen, wie das vor kurzem zwischen der EU und Grossbritannien abgeschlossene Abkommen, würde weder die Abschaffung der Grenzkontrollen noch die Niederlassung von 465 000 Schweizern in den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen. Mit dem Rahmenabkommen könnte die Schweiz die Abschaffung der Roaming-Gebühren, einen europäischen Pass für bestimmte Finanzdienstleistungen, den Zugang zum europäischen Energiemarkt oder die Teilnahme an den Forschungsprogrammen der EU aushandeln. Muss wirklich ein ganzer Wirtschaftssektor in die Krise schlittern, bevor wir diese Vorteile anerkennen?

Grossbritannien

Seit dem 1. Januar 2021 sind die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU für Grossbritannien nicht mehr gültig. Im Hinblick auf diesen Umbruch hat der Bundesrat in den letzten Jahren im Rahmen seiner «Mind the gap»-Strategie eine Reihe von Abkommen mit dem Vereinigten Königreich getroffen. Auf diesem Weg liessen sich Rechtslücken vermeiden und die Wahrnehmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Staaten weiterhin gewährleisten. Insgesamt hat der

Bundesrat sieben Abkommen mit der britischen Regierung geschlossen, insbesondere über den Luft- und Landverkehr, das Versicherungswesen, die Bürgerrechte, die Mobilität der Dienstleistungserbringer, den Handel und die polizeiliche Zusammenarbeit.

Für den britischen Finanzplatz hat der Brexit dazu geführt, dass die britischen Banken und Finanzdienstleister ihren europäischen Pass verloren haben und ihre Dienstleistungen nicht länger uneingeschränkt in der EU ansässigen Kunden von London aus anbieten können. Was Finanzdienstleistungen für Kunden in der EU angeht, befindet sich Grossbritannien somit in derselben Lage wie die Schweiz. Ende März 2021 haben die EU und ihr ehemaliger Mitgliedstaat eine Absichtserklärung unterzeichnet, deren Inhalt aber eher mager erscheint und in erster Linie ein Forum zur Erörterung von Äquivalenzverfahren der EU darstellt. Wie die Schweiz aus Erfahrung weiss, sind derartige Verfahren keine wirklich solide Grundlage für den Aufbau von Beziehungen.

Für den Finanzplatz Schweiz ist die Fortführung und nach Möglichkeit die Verbesserung der guten Beziehungen mit Grossbritannien von wesentlicher Bedeutung. Anfang 2021 hat das britische Finanzministerium den Entscheid zur Anerkennung der Äquivalenz der Schweizer Börsen gefällt. Im Gegenzug hat die Schweiz das Vereinigte Königreich von der Liste der Länder gestrichen, die nicht mit Schweizer Wertpapieren handeln dürfen. Zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen haben die Finanzminister beider Länder am 30. Juni 2020 eine Erklärung zur vertieften Zusammenarbeit in Sachen Finanzdienstleistungen unterzeichnet. Das angestrebte Abkommen soll die Märkte beider Länder gegenseitig für eine breite Palette von Finanzdienstleistungen im Versicherungs-, Bank-, Vermögensverwaltungs- und Kapitalmarktinfrastrukturbereich öffnen. Als Vorgehen wurde die gegenseitige Anerkennung der geltenden Vorschriften und der Aufsicht in beiden Ländern gewählt, ohne dass im jeweiligen Partnerstaat zusätzliche Auflagen gemacht würden (wie es die Schweiz bereits weitgehend praktiziert). Der definitive Text des Abkommens sollte bis Ende 2021 vorliegen und 2022 unterzeichnet werden. Die VSPB beteiligt sich vor allem an den Gesprächen betreffend Bankdienstleistungen, denn die Definition der Kunden, die angegangen werden können, und die Dienstleistungen, die erbracht werden dürfen, ist für die Schweizer Banken im Vermögensverwaltungsgeschäft von zentraler Bedeutung.

Luxemburg

Das Jahr 2020 brachte eine erfreuliche Entwicklung mit sich. Die luxemburgische Finanzmarktaufsicht (CSSF) hat ein Rundschreiben überarbeitet, das sich mit der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen für professionelle Kunden befasst. In diesem Zusammenhang veröffentlichte sie am 1. Juli 2020 eine Liste von Drittstaaten, deren Regulierung und Aufsicht als gleichwertig mit der luxemburgischen eingestuft werden. Nebst Kanada, den USA, Japan, Hongkong und Singapur befindet sich auch die Schweiz auf dieser Liste. Die schweizerischen Finanzdienstleister sind nunmehr ermächtigt, im Grossherzogtum grenzüberschreitende Dienstleistungen für professionelle Kunden (beispielsweise Versicherer oder Pensionskassen) zu

erbringen, ohne zum Umweg über eine lokale Niederlassung gezwungen zu sein. Diese nationale Regelung gewährt den Schweizer Finanzdienstleistern allerdings keinen europäischen Pass und hat somit keinerlei Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten der EU. Es ist jedoch zu hoffen, dass das luxemburgische Beispiel bei der EU Schule macht, wenn sie sich entschliesst, Äquivalenzen bei der Bedienung professioneller Kunden zu gewähren.

Nachhaltiges Finanzwesen (Sustainable Finance)

Die Nachhaltigkeit des Finanzwesens hat für die Privatbanken mehr denn je Priorität. Sie sind sich ihrer tragenden Rolle bewusst, kennen aber auch ihre Grenzen als Intermediäre zwischen Anlegern und Unternehmen. Im Berichtsjahr wurden sowohl auf Verbandsebene als auch von der Bundesverwaltung, der Aufsichtsbehörde und dem Parlament zahlreiche Nachhaltigkeitsmassnahmen ergriffen. Die VSPB befürwortet das CO₂-Gesetz, das am 13. Juni 2021 vor das Volk kommt.

Swiss Sustainable Finance (SSF) hat im Juni 2020 die dritte Auflage ihrer jährlichen Marktanalyse veröffentlicht, welche die spektakuläre Entwicklung des nachhaltigen Finanzwesens in der Schweiz aufzeigt. Die gemäss Nachhaltigkeitskriterien investierten Mittel sind gegenüber dem Vorjahr um 62% auf 1163 Milliarden Franken gestiegen. 79% dieser Anlagen werden von institutionellen Anlegern gehalten, die restlichen 21% von Privatanlegern (gegenüber 12% im Jahr 2019).

Die Rolle der Banken

Die Nachhaltigkeit zählt zu den Prioritäten der VSPB und steht im Mittelpunkt zahlreicher Debatten. Es handelt sich inzwischen nicht mehr um ein Nischenphänomen, sondern um ein genauso wichtiges Kriterium für jede Art von Anlagen wie deren finanzielle Aspekte. Aber welche Verantwortung tragen die Banken in diesem Bereich, und welche Rolle können sie übernehmen? Zahlreiche Kreise machen sie für den Klimawandel verantwortlich, obwohl sich ihre Rolle auf die Vermittlung zwischen Anlegern und Unternehmen beschränkt.

Um dem Problem auf den Grund zu gehen, ist zunächst zwischen Finanzierungs- und Anlagetätigkeiten zu unterscheiden. Die erstgenannten bestehen in der Aufnahme von Kapital für ein Unternehmen oder die Vergabe eines Kredits an dieses Unternehmen. Diese Tätigkeit als Handelsbankengeschäft versorgt Unternehmen mit neuen Mitteln zur Umsetzung ihrer Projekte. Der Ankauf von bestehenden Aktien oder Obligationen eines Unternehmens führt dagegen nicht zu neuen Mittelzuflüssen in dieses Unternehmen. Daher verlieren weder das Unternehmen noch die Bank Geld, wenn man sie zum Verkauf aller Wertpapiere eines bestimmten, als Umweltverschmutzer geltenden Unternehmens auffordert. Wer jedoch Geld verliert, sind die Kunden der Bank, während die Wertpapiere von anderen, skrupelloseren Anlegern aufgekauft werden. Gläubiger und Aktionäre sind besser beraten, wenn sie Druck auf das betreffende Unternehmen ausüben, um sein Geschäftsmodell zu verändern.

Privatbanken sind auf Vermögensverwaltung spezialisiert. Der grösste Teil der bei ihnen liegenden Milliarden gehört nicht den Banken selbst, sondern ihren Kunden – Privatkunden oder professionelle Kunden wie Pensionskassen oder Versicherer. Und in den meisten Fällen entscheiden diese Kunden selbst, d. h. nicht die Banken, in welche Unternehmen sie ihr Vermögen investieren wollen. Selbst wenn einer Bank ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt wird, ist dieses mit Anweisungen zu den zulässigen Risiken oder den bevorzugten Anlageklassen verbunden. Eine Bank kann somit nicht auf eigene Faust Änderungen bei allen von ihr verwalteten Portfolios vornehmen, da diese von den betroffenen Kunden zuerst genehmigt werden müssen.

Warum können die Anlagen nicht ganz einfach auf «grüne» Produkte beschränkt werden? Der Grund liegt auf der Hand: Das Angebot an solchen Produkten ist (noch) nicht gross genug. Um das Ausmass des Problems zu verstehen, reicht ein Vergleich zwischen den von SSF erfassten 1163 Milliarden Franken und dem in der Schweiz verwalteten Vermögen von insgesamt 4000 Milliarden Franken. Wer vermehrt in Solar- oder Windenergieproduzenten anlegen möchte, muss sich gedulden, bis neue Anbieter auf den Markt kommen (oder immer höhere Preise für bestehende Aktien zahlen). In diesem Sinn ist der Finanzplatz nicht mehr und nicht weniger als ein Abbild der Realwirtschaft: Dort muss die Nachhaltigkeit ihren Anfang nehmen.

Der Staat hat für innovationsfreundliche Rahmenbedingungen zu sorgen und muss entscheiden, welche Verhaltensweisen nicht länger tragbar sind. Es sind nicht die Banken, die ihren Kunden den Kauf eines nicht umweltfreundlichen Fahrzeugs untersagen müssen, sondern der Staat. Verhaltensweisen können sich jedoch nur ändern, wenn Alternativen bestehen. So kann sich beispielsweise nicht jeder ein Hybridfahrzeug zulegen, weil deren Produktion dafür nicht ausreicht. Die Rolle der Banken besteht darin, die zukünftigen Champions einer gesünderen Lebensweise ausfindig zu machen und ihre Kunden zu ermutigen, diese Unternehmen zu unterstützen.

Zudem sollte ein Konsens über die Definition von Nachhaltigkeit gefunden werden. Die Klassifizierung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten wird als Taxonomie bezeichnet. Derzeit befassen sich zahlreiche Staaten sowie die EU mit der Definition einer solchen Taxonomie. Es wäre allerdings sinnvoll, weltweit eine gemeinsame Grundlage zu schaffen. Denn sonst könnte ein Unternehmen, das in einer Region einen schlechten Ruf geniesst, auf einem anderen Finanzplatz Mittel aufnehmen. Mit diesen Fragen befasst sich die Internationale Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (IPSF), der die Schweiz im März 2020 beigetreten ist.

Sobald diese Taxonomie verfügbar ist, muss sie von den kotierten oder eine bestimmte Grösse aufweisenden Unternehmen aber auch angewendet werden (was dann mit Sicherheit geprüft wird), damit die Einhaltung der UNO-Nachhaltigkeitsziele überprüft werden kann. Tatsächlich hängen die Finanzinstitute von den Veröffentlichungen über die Nachhaltigkeit der Realwirtschaft ab, um ihren eigenen Veröffentlichungspflichten betreffend ihre Finanzprodukte nachkommen zu können. In diesem Sinne ist es ein Glücksfall, dass der Bundesrat am 12. Januar 2021 angekündigt hat, die

Schweiz werde sich dem Transparenzstandard der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD) anschliessen. Klimafragen sind allerdings nur ein Teil der Nachhaltigkeit...

Der Weg zu einer nachhaltigen Welt ist noch weit, und alle – Zivilgesellschaft, wissenschaftliche Forschung, Unternehmen, Finanzsektor und Staat – sind aufgerufen, sich gemeinsam dafür einzusetzen. Die Mitglieder der VSPB sind sich bewusst, dass sie interne Standards festlegen, ihre Kundenberater entsprechend schulen und mit ihren Kunden deren Präferenzen in Nachhaltigkeitsfragen abklären müssen. Nachhaltigkeit und Rentabilität gehen nicht selten Hand in Hand. Dies gilt selbst für kleine Beträge.

Laufende Arbeiten

Am 4. Juni 2020 veröffentlichte die SBVg drei Dokumente, die aufzeigen, wie die Schweiz zu einem international führenden Hub für Sustainable Finance werden kann. Ein Leitfaden zeigt auf, wie ESG-Faktoren in den Beratungsprozess für Privatkunden einbezogen werden müssen. Wie die Daten von SSF belegen, berücksichtigt ein Grossteil der institutionellen Kunden diese Faktoren bereits, während bei den Privatkunden noch Potenzial besteht, das die Banken fördern können. Eine 48-seitige Broschüre stellt zehn Brancheninitiativen im Bereich Sustainable Finance vor und identifiziert zehn konkrete Handlungsfelder zur Beseitigung regulatorischer und steuerlicher Hürden, die sich derzeit nachhaltigen Finanzflüssen in den Weg stellen. Eine siebenseitige Stellungnahme fasst schliesslich den Inhalt der Broschüre zusammen. Diese drei Dokumente werden durch die gemeinsame Veröffentlichung von SSF und der AMAS vom 16. Juni 2020 ergänzt. Diese befasst sich mit Fragen der nachhaltigen Vermögensverwaltung sowie den Kernbotschaften und Empfehlungen der beiden Organisationen.

Am 26. Juni 2020 hat der Bundesrat einen Bericht zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor herausgegeben. Die Regierung ist sich bewusst, dass diese Entwicklung für den Finanzplatz Schweiz eine Chance darstellt. Der Bericht befasst sich in erster Linie mit dem Primat von Lösungen, die auf Marktmechanismen beruhen, und mit der subsidiären Rolle des Staates. Im Gegenzug ist der Finanzplatz seinen Kunden gegenüber zu Transparenz verpflichtet und hat systematisch vergleichbare Informationen über die Auswirkungen der Finanzprodukte auf das Klima und die Umwelt zu veröffentlichen. Neue regulatorische Massnahmen sind nur dann angebracht, wenn die bestehenden Rahmenbedingungen nicht greifen oder der Markt Lücken aufweist. Dieser Ansatz macht Sinn, da der Finanzsektor sein grosses Engagement in Nachhaltigkeitsfragen bereits bewiesen hat.

Auf diese Weise will der Bundesrat der Rolle der Schweiz im Bereich Sustainable Finance zusätzlich Gewicht verleihen. Am 11. Dezember 2020 hat er konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz, Stärkung der Risikoanalyse und Ausweitung des internationalen Engagements der Schweiz erlassen. Im Weiteren hat der Bundesrat am 12. Januar 2021 mitgeteilt, dass sämtliche Schweizer Unternehmen in Zukunft finanzielle Angaben über ihre Klimarisiken gemäss dem TCFD-Standard offenzulegen haben. Die Banken benötigen diese Informationen, um ihre eigenen Produkte zu klassifizieren. Darüber hinaus wird die Bundesverwaltung bei Bedarf Vorschläge zur Revision des Finanzmarktrechts erarbeiten, um «Greenwashing» zu verhindern. Der Bundesrat empfiehlt den Finanzmarktakteuren, offenzulegen, wie sie den Klima- und Umweltrisiken bei der Verwaltung der Kundenvermögen Rechnung tragen. Das SIF wird im Jahr 2022 einen Bericht über die Umsetzung dieser Empfehlung erstellen.

Im Jahr 2017 haben das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) allen interessierten Pensionskassen und Versicherungsunternehmen der Schweiz die Möglichkeit eröffnet, ihre Portfolios auf Konformität mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens überprüfen zu lassen. Im Jahr 2020 wurde dieser Test erneut angeboten und auf die Vermögensverwalter und die Banken ausgeweitet, die sich freiwillig in grosser Zahl beteiligten. Die Ergebnisse belegen, dass der Finanzsektor noch nicht dort steht, wo er stehen möchte und sollte. In dieser Hinsicht unterscheidet er sich im Übrigen nicht von der Weltwirtschaft.

Die FINMA stuft Klimarisiken als Risikofaktor und nicht als eigenständige Risikokategorie ein. Die Aufsichtsbehörde teilt die Folgen des Klimawandels in die Kategorien physische Risiken und Transitionsrisiken ein. Physische Risiken (Überschwemmungen, Wirbelstürme, Brände, Erdbeben etc.) können sich auf die Kreditrisiken, die Marktrisiken und die operationellen Risiken der Banken auswirken. Zu den Transitionsrisiken gehören in erster Linie die Kreditrisiken, da die Bankhäuser Beziehungen zu einer Reihe von Gegenparteien pflegen, die potenziell zu den Verlierern des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft gehören.

Daher hält es die FINMA für unerlässlich, die Transparenz bezüglich dieser Risiken im Finanzsystem zu verstärken. Zu diesem Zweck hat sie Ende 2020 eine Anhörung zur angepassten Fassung ihres Rundschreibens 2016/1 «Offenlegung Banken» veranlasst. Die neue Fassung soll den fünf systemrelevanten Banken Offenlegungspflichten auferlegen. Zurecht ist derzeit keine Ausweitung dieser Pflichten auf die anderen Bankenkategorien vorgesehen. Die klimabezogenen Risiken der Schweizer Banken können effektiv je nach Grösse des Instituts und vor allem je nach dem praktizierten Geschäftsmodell sehr unterschiedlich ausfallen. Die FINMA hat diesen Unterschieden gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c FINMAG Rechnung zu tragen. Die VSPB hat bei der Anhörung mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, dass die FINMA eine Regulierung praktiziert, die auf den Grundsätzen und dem Ansatz der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und somit einem auf internationaler Ebene anerkannten Standard beruht. Das überarbeitete Rundschreiben soll Mitte 2021 in Kraft treten.

Die FINMA macht sich auch Sorgen über die «Greenwashing-Risiken», d. h. die Vorspiegelung der Nachhaltigkeit nicht nachhaltiger Finanzprodukte. Die den Kunden gemachten Angaben müssen ehrlich und nachvollziehbar sein. Das SIF hat auch den Auftrag, bis Ende des laufenden Jahres zu prüfen, ob neue Vorschriften zur Bekämpfung dieses Phänomens erforderlich sind. Für die VSPB besteht kein Anlass für solche Vorschriften. Erstens untersagt bereits Art. 28 OR jegliche absichtliche Täuschung (die getäuschte Partei ist nicht an den Vertrag gebunden). Weiter verbietet das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden sowie anderes widerrechtliches Verhalten. Schliesslich schreibt Art. 12 des Kollektivanlagengesetzes vor, dass die Bezeichnung einer kollektiven Anlage nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben darf.

Es liegt auf der Hand, dass in der Frage der Sustainable Finance auch das Parlament weder Zeit noch Energie scheut. Der diesbezügliche politische Druck auf den Bankenplatz steigt zunehmend. Die Sozialdemokratische Partei beabsichtigt sogar, die Schweizer Banken mit einer Initiative zu einer «Grüngeld-Strategie» zu verpflichten. Am 30. Oktober 2020 hat der Nationalrat die vom Ständerat im Winter 2019 angenommene Motion «Green-Finance-Produkte. Steuerstrafe beseitigen» verworfen. Beabsichtigt war die Abschaffung der Verrechnungs- und der Stempelsteuer auf Kapitalanlagen, die eine nachhaltige Entwicklung fördern. Der Bundesrat hat sich aber in jedem Fall mit dieser Frage zu befassen, da der Ständerat im September 2019 ein entsprechendes Postulat angenommen hat. Zu hoffen ist zudem, dass diese Frage mit der Verrechnungssteuerreform umfassend gelöst wird (vgl. S. 40), was auch der Emissionstätigkeit von grünen Anleihen in der Schweiz zugutekäme (was für den Bund nicht zu einem finanziellen Verlust führen würde, da es sich um ein neues Geschäftsfeld handelt).

Klassifikation und Transparenz

Das Verfahren zur nachhaltigeren Gestaltung von Finanzflüssen umfasst drei Phasen: 1) die Klassifikation von Aktivitäten als nachhaltig; 2) die Transparenzverpflichtungen; 3) die Schaffung von nachhaltigen Produkten. Das Hauptproblem liegt darin, dass noch keine einheitliche Definition nachhaltiger Vermögenswerte vorliegt. Im Gegenteil: Es bestehen verschiedene Ansätze (Ausschluss, Integration, Themen, Normen, Impact etc.), die sich untereinander kombinieren lassen. Die von den Vermögensverwaltern eingesetzten Methoden werden von Zertifizierungsunternehmen validiert, die jeweils eigene Kriterien anwenden.

Das Europäische Parlament hat seinerseits Zertifizierungsgrundlagen verabschiedet, die sechs Umweltziele abdecken: Reduktion der Emission von Treibhausgasen, Begrenzung des Klimawandels, Schutz von Gewässern und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Prävention und Kontrolle der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Artenvielfalt. Als nachhaltig gelten Geschäftstätigkeiten, die zu einem dieser Ziele beitragen, ohne die anderen zu gefährden. Im Falle der Kernenergie etwa steht die endgültige Beurteilung noch aus. Zweifelsohne wird sich diese Klassifikation nach ihrem Abschluss auch auf die Schweiz auswirken.

Für einen globalen Finanzplatz wie die Schweiz wäre die Einführung eines internationalen Standards zur Definition der Eigenschaft «grün» vorzuziehen. Ihre Hoffnungen ruhen nun auf der Internationalen Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen. Sie setzt sich aus Behörden von Ländern (unter anderem der EU-Mitgliedstaaten) zusammen, welche die Hälfte der Weltbevölkerung, des BIP und der Treibhausgasemissionen ausmachen. Die Schweiz ist dieser Plattform im März 2020 beigetreten.

Grössere Fortschritte lassen sich dagegen bei der Transparenz erkennen. Zahlreiche Unternehmen sind bereits freiwillig zum TCFD-Standard übergegangen. Dieser wird in der Schweiz demnächst obligatorisch sein. In der Klimafrage besteht zurzeit der grösste Druck, aber die sozialen und Governance-Aspekte werden an Bedeutung gewinnen. Sie werden mit der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative behandelt werden. Dieser sieht Offenlegungspflichten vor, die den von der EU vorgesehenen Anforderungen entsprechen.

In der EU ist am 10. März 2021 die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in Kraft getreten. Diese Verordnung soll die privaten Investitionen durch transparentere Informationen in nachhaltige Finanzprodukte umlenken. Wer Finanzprodukte generiert oder vertreibt, hat die in der EU ansässigen Investoren über die Nachhaltigkeit dieser Produkte zu informieren. Dies gilt auch für die Akteure des Finanzplatzes Schweiz. Die Einhaltung dieser Verordnung ist nicht ganz einfach, da sie einerseits 50 ESG-Indikatoren und -Massnahmen umfasst, von denen 32 obligatorisch sind, und zahlreiche Unternehmen andererseits ihre Erträge nicht anhand dieser Indikatoren klassifizieren. Dies, obwohl eine weitere in Kraft stehende EU-Verordnung besagt, dass bestimmte grosse Unternehmen und Konzerne nicht-finanzielle Informationen zur Diversität zu veröffentlichen haben. Im Übrigen haben die Europäische Kommission und die ESMA Anpassungen der UCITS- und der AIFMD-Richtlinien vorgeschlagen, die Risikofaktoren und Nachhaltigkeitskriterien Rechnung tragen sollen. Diese Anpassungen müssen noch vom Europäischen Parlament verabschiedet werden.

CO₂-Gesetz

Im Herbst 2020 verabschiedete das Parlament ein neues CO₂-Gesetz. Es ist Gegenstand eines Referendums, über das am 13. Juni 2021 an der Urne abgestimmt wird. Mit diesem Gesetz sollen Massnahmen umgesetzt werden, die es der Schweiz ermöglichen, ihre Zusagen im Rahmen des Pariser Klima-Abkommens einzuhalten und ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 auf die Hälfte der Emissionen im Jahr 1990 zu reduzieren. Der Finanzsektor stellt sich einheitlich hinter dieses Gesetz, dessen Ziel darin besteht, die Finanzflüsse so zu gestalten, dass sie mit einer CO₂-armen und klimasicheren Entwicklung vereinbar sind. Das Gesetz sieht neue Lenkungsabgaben und Preiserhöhungen für CO₂ vor und schafft einen Klimafonds zur Unterstützung von nachhaltigen Innovationen. Im Übrigen sind die FINMA und die SNB angehalten, die klimabezogenen Finanzrisiken regelmässig zu überprüfen. Damit setzt sich der bereits eingeschlagene Weg hin zu grösserer Transparenz in Bezug auf die genannten Risiken fort.

Grüne FinTechs

Neben der Preiserhöhung bei CO₂ und der umfangreicheren Offenlegung setzt der Bundesrat grosse Hoffnungen in die Kombination digitaler Technologien und nachhaltiger Finanzdienstleistungen. Daher hat das SIF am 3. November 2020 ein Netzwerk aus grünen FinTechs ins Leben gerufen. Dieses Netzwerk umfasst nicht nur die einschlägigen Unternehmen, sondern auch Risikokapitalgesellschaften, Universitäten und Rechtsberater. Es soll aufzeigen, in welchen Bereichen sich die schweizerischen Rahmenbedingungen für grüne FinTechs verbessern lassen. Die ersten Ergebnisse werden in einem Aktionsplan zusammengefasst, dessen Veröffentlichung für das Frühjahr 2021 geplant ist.

Neue Technologien

Mit Ausnahme der an der Urne abgelehnten E-ID zählt die Schweiz zu den Pionieren, was die Anpassung des rechtlichen Rahmens an technologische Entwicklungen betrifft. Für die Konzepte «Open Finance» und «Cloud-Banking» stehen die Aussichten sehr gut.

Distributed-Ledger-Technologien (DLT)

Am 25. September 2020 sprach sich das Parlament einstimmig für die Anpassung des Bundesrechts an die Entwicklungen im DLT-Bereich aus. Diese Gesetzesänderungen erhöhen die Rechtssicherheit, heben Barrieren auf, welche auf DLT beruhende Anwendungen ausbremsen und schränken Missbrauchsrisiken ein. Dies ist eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen, die es der Schweiz ermöglichen, sich als erstrangiger, innovativer und nachhaltiger Finanzplatz für Unternehmen zu behaupten, die DLT einsetzen. Auf dieser Grundlage wurde vom 19. Oktober 2020 bis am 2. Februar 2021 das Vernehmlassungsverfahren für die Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

Die Anpassungen betreffen unter anderem das Zivilgesetzbuch und das Finanzmarktrecht. Das Wertpapierrecht wurde angepasst, um dem Handel mit Wertrechten über elektronische Register eine rechtliche Grundlage zu verleihen. Dies erforderte eine Anpassung des Bucheffektengesetzes, um den Zusammenhang mit der neuen Effektenkategorie zu präzisieren. Das Gesetz regelt auch die Frage der mit kryptobasierten Vermögenswerten verbundenen Forderungen im Konkursfall. Und schliesslich wurde für DLT-basierte Handelssysteme innerhalb des Finanzmarktinfrastrukturrechts eine neue Bewilligungskategorie geschaffen.

Am 1. Februar 2021 hat der Bundesrat die Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Einführung von Wertrechten auf Blockchain-Basis ermöglichen. Die übrigen Bestimmungen der Gesetzesvorlage dürften am 1. August 2021 zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in Kraft treten.

Am 19. Juni 2020 nahm der Bundesrat einen Bericht zur Kenntnis, wonach in steuerrechtlicher Hinsicht keine Änderungen erforderlich sind, um digitale Vermögenswerte zu erfassen.

Bemerkenswerterweise ist die Schweiz eines der ersten Länder, das über einen rechtlichen Rahmen für derartige Vermögenswerte verfügt. Das bedeutet, dass digitale Vermögenswerte in Zukunft den herkömmlichen finanziellen Vermögenswerten gleichgestellt sind und mittels Tokenisierung wie Aktien oder Obligationen in Form von digitalen Tokens gehandelt werden können. Mit dieser Entwicklung entsteht ein Potenzial zur Demokratisierung des Zugangs zu den Kapitalmärkten und nicht kotierten Anlageinstrumenten. Insbesondere in der Schweiz finden Spargelder häufig nur mit Mühe den Weg in die Realwirtschaft. Mit einer dezentralisierten Infrastruktur lässt sich dieser Weg vereinfachen.



E-ID-Gesetz

Ende September 2019 hatte das Parlament das Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten verabschiedet. Der Entwurf sah eine Aufgabenteilung zwischen dem Staat und interessierten privaten Unternehmen vor. Diese Unternehmen hätten eine «E-ID» geliefert und wären dabei hinsichtlich Bewilligungen und Kontrolle einer unabhängigen Kommission unterstellt worden. Der Bund hätte nur dann interveniert, wenn der Privatsektor die Sicherheit des Systems nicht gewährleistet hätte. Bei diesem Ansatz handelte es sich um eine pragmatische und vernünftige Lösung.

Die Vereine «Digitale Gesellschaft» und «grundrechte.ch» ergriffen jedoch das Referendum und erhielten anschliessend Unterstützung von sozialdemokratischer und grüner Seite. Am 7. März 2021 sprachen sich zwei Drittel der Stimmbevölkerung und alle Stände für dieses Referendum aus, da sie den Missbrauch von Daten befürchteten (was innerhalb des Systems nicht möglich gewesen wäre). Jetzt ist der Staat gehalten, rasch eine benutzerfreundliche elektronische ID zur Verfügung zu stellen, die nicht nur für Behördengeschäfte geeignet ist, da zahlreiche digitale Geschäftstätigkeiten umfassend von einer zertifizierten Authentifizierungsmöglichkeit profitieren würden.

Video- und Online-Identifizierung

Am 16. November 2020 eröffnete die FINMA eine Anhörung zu ihrem Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung». Damit trägt die Aufsichtsbehörde den neuen technologischen

Entwicklungen Rechnung. Die aktuelle Fassung des Rundschreibens schreibt vor, dass die erste Einlage auf ein ohne persönlichen Kontakt eröffnetes Konto ab einer Bank in der Schweiz oder einem von der FATF positiv beurteilten Land erfolgen muss. Die FINMA will auf diese flankierende Massnahme verzichten, sofern der Finanzintermediär die erhaltenen Angaben mit den Personalien und dem Foto abgleicht, die auf dem Chip eines biometrischen Passes gespeichert sind. Dabei handelt es sich um willkommene Anpassungen, die eine Kombination von Sicherheit, Innovationsfähigkeit, Gleichstellung verschiedener Technologien und Bekämpfung der Geldwäscherei ermöglichen. Sie dürften Mitte 2021 in Kraft treten.

Open Finance

Das Open-Finance-Konzept ermöglicht den Kunden, ihre persönlichen Finanzdaten verschiedenen Finanzdienstleistern und Drittanbietern über offene Schnittstellen zugänglich zu machen. Der zentrale Bestandteil von Open Finance ist der standardisierte und gesicherte Datenaustausch zwischen Banken, Versicherungsunternehmen und vertrauenswürdigen Drittanbietern. Anstatt mit jedem einzelnen Dienstleister separat zu interagieren, können die Kunden auf Angebote zugreifen, die über die Dienstleistungen der einzelnen Anbieter hinausgehen (dies wird als «Embedded Finance» bezeichnet). Den Banken kommt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Funktion zu. Dank ihrer umfangreichen Kundenbestände und des ihnen gewährten Vertrauens können sie eine Pionierrolle in einem branchenübergreifenden Ökosystem übernehmen. Zudem haben sie die Möglichkeit, bei der Definition des Datenschutzes, der Vorgaben für die ethische Nutzung von Daten sowie der Standards für die Schnittstellen und die erforderliche Infrastruktur massgeblich mitzuwirken. Für den Finanzplatz Schweiz ist dies eine einzigartige Gelegenheit, das finanzielle Ökosystem der Zukunft zu gestalten. Zu diesem Zweck ist die SBVg eine Partnerschaft mit dem Verband Swiss FinTech Innovations eingegangen: Dieser befasst sich mit der Standardisierung von technischen Schnittstellen, während die SBVg die Anliegen der Branche an die Politik, die Behörden und die Öffentlichkeit bündelt. Im Juli 2020 veröffentlichte die SBVg einen Lagebericht zu den Anforderungen im Zusammenhang mit dem Open Banking.

Cloud Banking

Im Juni 2020 aktualisierte die SBVg ihren rechtlich nicht verbindlichen Leitfaden zur Sicherung des Cloud Banking. Für den Finanzplatz Schweiz zählt die Cloud zu den erfolgskritischen Faktoren. Es gilt jedoch, einige rechtliche Unsicherheiten auszuräumen, damit die Banken diese Technologie profitabel nutzen können. Die Empfehlungen der SBVg konzentrieren sich auf vier Bereiche, in denen die Unsicherheiten als hoch bzw. als hinderlich für eine Migration in die Cloud eingestuft werden: Governance im Umgang mit Zulieferern, Bearbeitung von Kundendaten, Zusammenarbeit mit Behörden und Audit.

Am 11. Dezember 2020 nahm der Bundesrat den Bericht zur Bedarfsabklärung für eine «Swiss Cloud» zur Kenntnis. Eine relativ breit abgestützte Umfrage hatte ergeben, dass die Notwendigkeit einer «Swiss Cloud» in Form einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Infrastruktur nicht erwiesen ist. Im Gegenzug stösst die Schaffung eines «Swiss Cloud»-Labels für Schweizer Anbieter von Cloud-Dienstleistungen, die bestimmte Anforderungen an die Datensouveränität und Unabhängigkeit erfüllen, auf breite Zustimmung. Die Bundesverwaltung wird ihre Arbeiten in dieser Richtung fortsetzen.

Basel III

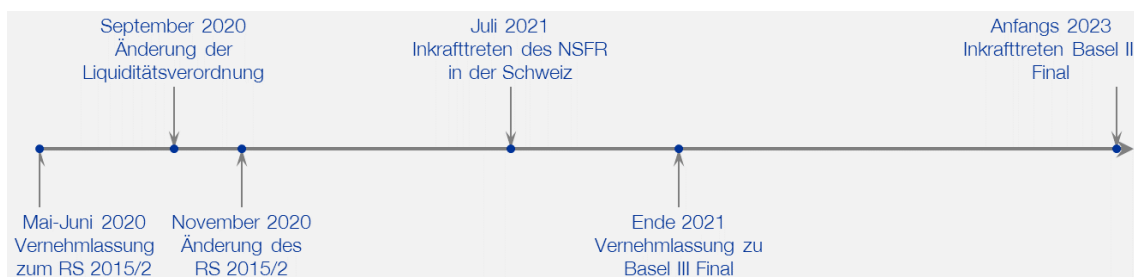
Die VSPB ist sich der Notwendigkeit bewusst, die schweizerischen Vorschriften an die vom Basler Ausschuss definierten internationalen Standards anzupassen. Die Finanzierungsquote, die die langfristige stabile Finanzierung der Banken sicherstellen soll, tritt am 1. Juli 2021 in Kraft, wie dies in den USA und der EU der Fall ist. Die letzten Bestandteile der Basel-III-Reformen (Anpassungen der Kapitalanforderungen) dürften Anfang 2023 abgeschlossen sein.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die Risikokontrolle im Bankensektor im Anschluss an die Finanzkrise von 2008 verschärft. Das als «*Basel III*» bezeichnete Regelwerk legt Mindestanforderungen für fünf miteinander koordinierte Elemente fest: gewichtete Eigenmittel, Leverage Ratio (ungewichtete Verschuldungsquote), Liquiditätsquote, Finanzierungsquote und Risikoverteilung. Die Schweiz hält diese Vorschriften minutiös ein, mitunter auf Kosten ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Zur Ergänzung der 2014 in das Schweizer Recht aufgenommenen kurzfristigen Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), welche die Widerstandskraft der Banken bei kurzfristigen Liquiditätskrisen erhöhen soll, ist die strukturelle Liquidität (Net Stable Funding Ratio, NSFR) darauf ausgelegt, eine langfristig stabile Finanzierung der Banken sicherzustellen. Laut der ursprünglichen Planung des Basler Ausschusses hätten die Bestimmungen zur NSFR am 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen. Da die EU und die USA jedoch zögerten, diese Ratio einzuführen, wartete der Bundesrat klugerweise ab. Am 11. September 2020 beschloss er schliesslich, diese gleichzeitig mit diesen Staaten per 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen und zu diesem Zweck die Liquiditätsverordnung anzupassen. Am 4. November 2020 vervollständigte auch die FINMA ihr Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» nach einer Anhörung im Mai/Juni 2020 zum gleichen Datum. Die VSPB nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Schweiz internationale Standards nicht früher umsetzt, als dies die anderen grossen internationalen Finanzplätzen tun.

Im vierten Quartal 2017 konnte sich der Basler Ausschuss über die noch offenen Punkte des Reformpakets Basel III einigen und schloss seine Arbeiten ab. In der Schweiz erfolgt die landesweite Umsetzung unter der Ägide des SIF. Sie erfordert Anpassungen der Eigenmittelverordnung und der

Liquiditätsverordnung sowie bestimmter Rundschreiben der FINMA, die damit zusammenhängen. Derzeit wird auch eine neue Eigenmittelverordnung (ERV-FINMA) erarbeitet. Ende März 2020 hat der Basler Ausschuss angesichts der Gesundheitskrise das Inkrafttreten der neuen Kapitalanforderungen um ein Jahr verschoben. Die entsprechenden Anhörungen und Vernehmlassungen dürften daher Ende 2021 stattfinden und sich auf ihre Verabschiedung Ende 2022 und ihr Inkrafttreten per 1. Januar 2023 ausrichten.



Europäische Gesetzgebung über Finanzdienstleistungen

Die europäischen Vorschriften zu Finanzdienstleistungen sind proportional zur Anzahl der zuständigen Beamten, sodass dieses Kapitel keineswegs eine erschöpfende Behandlung darstellt. Schweizer Finanzinstitute, die Kunden in der EU haben oder dort investieren, haben zahlreiche zusätzliche Auflagen zu erfüllen.

Im Rahmen des «*Investment Firm Review*»-Verfahrens führte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine Konsultation über das Angebot von Anlagedienstleistungen und -aktivitäten durch Unternehmen aus Drittstaaten im europäischen Markt durch. Ihr Schlussbericht ist am 28. September 2020 erschienen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung der technischen Standards für die Informations- und Berichterstattungspflichten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten mit oder ohne Einsatz einer Tochtergesellschaft. Unternehmen aus Drittstaaten sind in Zukunft zu regelmässiger und eingehender Berichterstattung über ihre Geschäftstätigkeit und ihre Organisation verpflichtet. Zudem wird die ESMA autorisiert, die Unternehmen aus Drittstaaten zur Übermittlung der Daten über sämtliche Aufträge und Geschäfte der letzten fünf Jahre zu ersuchen, die innerhalb der EU angefallen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Kunden handelt. Welchen zusätzlichen Beitrag derartige Informationspflichten zur Integrität der Märkte leisten, lässt sich kaum nachvollziehen, insbesondere wenn die Unternehmen in Drittstaaten einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die Aufsichtsbehörden Daten untereinander austauschen können.

Am 18. August 2020 richtete die ESMA ein Schreiben an die Europäische Kommission, um ihr Vorschläge im Hinblick auf die Revision der AIFM-Richtlinie («*Alternative Investment Fund Managers*») zu unterbreiten, beispielsweise für die Klarstellung bzw. Begrenzung der Möglichkeiten zur Delegation, die Klärung des Begriffs «*Reverse Solicitation*» oder die Harmonisierung der Aufsicht über Rechtseinheiten in Drittstaaten. Zur Erinnerung: Bisher hat noch kein Land eine Äquivalenzentscheidung im Rahmen der AIFM-Richtlinie erhalten. Vom 22. Oktober 2020 bis 29. Januar 2021 fand eine Anhörung zu dieser Richtlinie statt, die nicht nur innerhalb der EU, sondern auch für Fondsmanager mit Sitz ausserhalb der EU gilt. Die Schweiz hat ein Interesse daran zu erfahren, ob sich die Bestimmungen zur Delegation ändern werden, da sich diese Änderungen in Form von Anpassungen an die europäischen Vorschriften auf das Schweizer Recht auswirken würden. Im Übrigen liegt ein Vorschlag vor, wonach die ESMA die in Europa tätigen ausländischen Fondsmanager direkt beaufsichtigen könnte, sodass die Äquivalenz mit dem europäischen Recht nicht mehr notwendig wäre.

Die ESMA hat zudem eine Anhörung zu bestimmten Aspekten der «*Suitability and Appropriateness*» gemäss der MiFID-II-Richtlinie eingeleitet, die per 29. April 2021 abgeschlossen wird. Auch wenn die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen von MiFID I bereits vorliegen, dürfte es jetzt darum gehen, bestimmte Aspekte innerhalb von MiFID II zu verstärken, insbesondere die Dokumentationspflichten und die Pflichten bei «*Execution only*»-Dienstleistungen. Ein Jahr zuvor war eine neue semiprofessionelle Kundenkategorie im Gespräch, die mit geringeren Auflagen betreut werden könnte als Privatkunden. Ob es wirklich so weit kommen wird?

Am 13. Januar 2021 veröffentlichte die ESMA eine Erklärung zur «*Reverse Solicitation*». Sie weist die nicht in der EU ansässigen Finanzinstitute erneut auf die entsprechenden Anforderungen von MiFID II hin. In diesem Zusammenhang befasst sich die ESMA insbesondere mit der Praxis gewisser Unternehmen, welche die Anforderungen von MiFID II zu umgehen suchen, indem sie bestimmte Klauseln in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen. Die ESMA warnt, dass ein derartiges Verhalten verwaltungs- oder strafrechtliche Verfahren gegen die beteiligten Banken nach sich ziehen kann. Diese Warnung richtet sich in erster Linie an Grossbritannien, das mit dem Brexit den Zugang zum europäischen Binnenmarkt verloren hat. Die englischen Finanzinstitute lernen nun die Fallstricke kennen, die mit der Bedienung von europäischen Kunden ausschliesslich auf der Basis von «*Reverse Solicitation*» verbunden sind.

Am 24. September 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission einen neuen Aktionsplan, um die Kapitalmarktunion innerhalb der EU in den nächsten Jahren voranzutreiben. Sie erklärte die Konjunkturerholung in Europa nach der durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen Wirtschaftskrise für prioritär. Zu diesem Zweck sind die Weiterentwicklung der EU-Kapitalmärkte und die Sicherstellung des Zugangs zu Marktfinanzierungen unabdingbar. Der Aktionsplan umfasst drei wesentliche Zielvorgaben:

- 1) Unterstützung einer grünen, digitalen, inklusiven und resilienten wirtschaftlichen Erholung durch einen besseren Finanzierungszugang für europäische Unternehmen;
- 2) Gestaltung der EU als noch sicherer Platz für die langfristige Spar- und Anlagentätigkeit der Privatpersonen;
- 3) Integration der nationalen Kapitalmärkte in einen echten Binnenmarkt.

Die Europäische Kommission hat am 27. Januar 2021 beschlossen, dass die Bestimmungen der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission – SEC) für zentrale Gegenparteien (CCPs) den EU-Vorschriften gleichwertig sind. Auf Grundlage dieses Entscheids können die betreffenden Gegenparteien nun bei der ESMA ihre Anerkennung beantragen, um innerhalb der EU zentrale Clearing-Dienstleistungen zu erbringen.

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU ist die Einlagensicherung Gegenstand von Diskussionen. Vom 25. Februar bis 20. Mai 2021 findet eine Anhörung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus bei Banken Krisen statt. Im Rahmen dieser Anhörung sollen die Beteiligten ihre Erfahrungen mit dem aktuellen Rahmen für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung sowie ihre Meinung zur Revision dieses Rahmenwerks erfassen. Die Revision steht im Zusammenhang mit der Debatte über die Fertigstellung der Bankenunion und insbesondere ihrer dritten Säule, dem Einlagensicherungssystem.

Nicht zuletzt prägt die zweite «*EU Shareholders' Rights Directive*» seit September 2020 Generalversammlungen und andere «*Corporate Actions*». Diese Richtlinie gilt, sobald eine Person börsenkotierte europäische Aktien hält. Der Konto-/Depotinhaber kann auf seine Rechte verzichten, sofern die Bank diesen Verzicht dokumentiert. Andernfalls ist die Bank verpflichtet, ihm die Informationen jedes Mal nachzusenden, wenn er zur Stimmabgabe berechtigt ist. Dies wirft einige praktische Probleme auf, da die Fristen kurz und die Informationsflüsse oft verschlüsselt sind.

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Der rechtliche Rahmen für die neue Architektur des Finanzmarktrechts ist am 1. Januar 2020 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren für gewisse Bestimmungen in Kraft getreten. Im vergangenen Jahr wurden die verschiedenen mit der Umsetzung betrauten Instanzen geschaffen.

Mit dem Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) wurden die unabhängigen Vermögensverwalter und die Trustees der Aufsicht der FINMA unterstellt. Die Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten gemäss dem FINIG, dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Geldwäschereigesetz (GwG) wird von unabhängigen Aufsichtsorganisationen gewährleistet, die ihrerseits von der FINMA zugelassen und überwacht werden. Im Jahr 2020 hat die FINMA folgende fünf Aufsichtsorganisationen zugelassen:

- AOOB – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Zürich (Trägerschaft: VSV)
- FINcontrol Suisse AG, Zug (Trägerschaft: VQF)
- Organisme de Surveillance des Instituts Financiers OSIF, Genf (Trägerschaft: ARIF)
- Organisme de Surveillance pour Intermédiaires Financiers et Trustees (SO-FIT), Genf (Trägerschaft: OAR-G)
- OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister, Neuenburg (Trägerschaft: Polyreg sowie eine Tessiner SRO)

Bedauerlicherweise ist es den bestehenden Selbstregulierungsorganisationen (SRO) nicht gelungen, einvernehmlich gemeinsame Strukturen zu schaffen. Es ist zu hoffen, dass die Vielzahl dieser Strukturen nicht zu unterschiedlichen Praktiken führt. Es ist Aufgabe der FINMA, derartige Entwicklungen zu unterbinden.

Sämtliche Vermögensverwalter und Trustees haben bis Ende 2022 bei der FINMA eine Bewilligung zu beantragen und in diesem Zusammenhang ihren Anschluss an eine Aufsichtsorganisation nachzuweisen. Bis zur Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung können sie ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen, sofern sie Mitglied einer SRO sind. Bis Ende 2020 haben 2041 Vermögensverwalter und 353 Trustees Interesse an einer Bewilligung bekundet. 12% von ihnen gaben an, dass sie den entsprechenden Antrag noch im Jahr 2020 stellen wollten, 29% wollten den Antrag im Jahr 2021 stellen und 59% im Jahr 2022. 135 weitere Institute gaben an, dass sie auf einen Antrag verzichten würden, da sie entweder ihre Geschäftstätigkeit einstellen oder fusionieren würden. Schätzungen zufolge dürfte es mehrere Hundert unabhängige Vermögensverwalter geben, die ebenfalls in diese Kategorie fallen, aber keine Aussagen gemacht haben.

Das FIDLEG sieht vor, dass Kundenberater von Finanzdienstleistern, die in der Schweiz keiner Aufsicht unterstehen, in einem Beraterregister zu erfassen sind. Diese Register werden von entsprechenden Registerstellen geführt, die insbesondere überprüfen, ob die Kundenberater die erforderlichen Schulungen und Weiterbildungen absolviert haben. Die betroffenen Kundenberater hatten sich bis zum 20. Januar 2021 bei einer der drei von der FINMA zugelassenen Registerstellen zu melden (eine einzige Registerstelle hätte das Verfahren wesentlich vereinfacht):

- Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF), Genf
- BX Swiss AG, Zürich
- PolyReg Services GmbH, Zürich

Ferner stehen den Finanzmarktakteuren zwei Prospektprüfstellen zur vorgängigen Prüfung ihrer Prospekte zur Verfügung. In der Tat muss jeder, der ein öffentliches Angebot zum Kauf von Wertpapieren in der Schweiz unterbreitet oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer Börse beantragt, seit dem 2. Dezember 2020 vorab einen von einer zugelassenen Prospektprüfstelle geprüften Prospekt veröffentlichen. Die FINMA hat folgende beiden Prospektprüfstellen zugelassen:

- BX Swiss AG, Zürich
- SIX Exchange Regulation AG, Zürich

Und schliesslich sieht das FIDLEG vor, dass sämtliche Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für Privatkunden¹ mit Wohnsitz in der Schweiz erbringen, sich einer vom EFD anerkannten Ombudsstelle anschliessen. Es bestehen neun solche Ombudsstellen, wobei der Ombudsman der SBVg nur für ihre Mitglieder und deren ausländische Einheiten zuständig ist (die Anschlussbedingungen der SBVg sollen im Jahr 2021 präzisiert werden):

- Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman, Zürich
- Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Zürich
- Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS), Zürich
- Stiftung Ombud Finanzen Schweiz, Bern
- Financial Services Ombudsman (FINSOM), Martigny
- Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI), Genf
- Terraxis SA, Genf
- Unabhängige Ombudsstelle Schweiz AG, Zürich
- Aussergerichtliche Schlichtungsstelle für Finanzdienstleistungen im Fürstentum Liechtenstein, Zürich

Am 4. November 2020 veröffentlichte die FINMA eine neue Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV-FINMA) und passte per 1. Januar 2021 eine Reihe ihrer bestehenden Verordnungen und Rundschreiben an. Ferner setzte sie drei nicht mehr benötigte Rundschreiben ausser Kraft («Effektenhändler», «Repo/SLB» und «Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen»). Mit der FINIV-FINMA vereinfacht sich insbesondere die Berechnung der Deckung im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung gegenüber den bei der Anhörung vorgebrachten Vorschlägen. In der GwV-FINMA wurde der Schwellenwert für die Überprüfung der Identität von Kunden bei Devisengeschäften in Kryptowährungen von 5000 auf 1000 Franken gesenkt, um den vergleichsweise erhöhten Geldwäschereirisiken bei dieser Geschäftsart Rechnung zu tragen. Die Arbeiten zur Umsetzung des FIDLEG und des FINIG wurden somit plangemäss abgeschlossen.

¹ Nach unserer Auffassung dürfte diese Vorschrift keine vermögenden Privatkunden einschliessen, die sich als professionelle Kunden eingestuft haben.

Kollektive Kapitalanlagen

Im Jahr 2020 erreichte die Gesetzesvorlage zur Einführung einer neuen Fondskategorie eine neue Etappe. Inzwischen sind die Gesetze und Verordnungen über die Finanzdienstleistungen und -institute in Kraft getreten; ihre Wirkung wird sich jedoch erst nach Ablauf der Übergangsfristen am 31. Dezember 2021 voll und ganz entfalten.

Am 19. August 2020 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zwecks Einführung einer neuen Fondskategorie (Limited Qualified Investor Funds, L-QIF). Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf fand bei den Teilnehmern breite Unterstützung, wobei der Bundesrat anschliessend einen Teil der Vorschläge aus dieser Vernehmlassung berücksichtigte. Insbesondere nahm er Anpassungen des Vorentwurfs vor, damit L-QIFs in Form einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) nicht länger verpflichtet sind, ihre Verwaltung an eine Fondsleitung auszulagern, sondern sie auch einem Verwalter von Kollektivvermögen übertragen können. Zudem sind L-QIFs in der Rechtsform einer KmGK nicht gehalten, ihre Verwaltung auszulagern, wenn es sich bei ihrem Komplementär um einen Effektenhändler, eine Fondsleitung oder einen Verwalter von Kollektivvermögen handelt. Andererseits gab der Bundesrat dem Vorschlag nicht statt, einen L-QIF in Form eines Einarlegerfonds zu ermächtigen, seine Anlageentscheidungen an diesen einen und einzigen Anleger auszulagern, falls dieser nicht unter Aufsicht der FINMA steht. Die Prüfungsverpflichtung (Auditierungspflicht) wurde ebenfalls beibehalten.

Zur Erinnerung: Der neue Regulierungsentwurf sieht vor, dass L-QIFs keiner Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht unterstehen, sofern sie sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten und von Instituten verwaltet werden, die ihrerseits der FINMA unterstellt sind. Im Weiteren sind Erleichterungen bei den Anlagevorschriften und den Vorschriften zur Risikodiversifikation vorgesehen. Mit dieser Änderung des KAG soll die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz gestärkt werden, indem ein Anlagevehikel zur Verfügung gestellt wird, das mit äquivalenten ausländischen Produkten gleichziehen kann.

Das Parlament hätte den Entwurf im zweiten Halbjahr 2020 behandeln sollen, die ausserordentliche Lage im letzten Jahr führte jedoch zu einer Verschiebung auf 2021 mit einem erhofften Inkrafttreten im Jahr 2022.

Mit dem Inkrafttreten des FIDLEG und des FINIG und ihren Ausführungsverordnungen per 1. Januar 2020 wurden gewisse andere Bestimmungen des KAG und der entsprechenden Verordnung abgeändert. Zu den wichtigsten Änderungen gehört, dass die Bestimmungen über den Vertrieb von Kollektivanlagen neu durch Bestimmungen im FIDLEG und in der FIDLEV über das Angebot, den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten und die zugehörige Werbung ersetzt werden.

Zu erwähnen ist im Weiteren die Aufhebung der Auflage zum Abschluss schriftlicher Vertriebsvereinbarungen und der Verpflichtung zur Einholung einer Vertriebsgenehmigung.

Diese Änderungen unterliegen jedoch bis zum 31. Dezember 2021 Übergangsbestimmungen gemäss Art. 105 FIDLEV. Somit sind die Richtlinien der SFAMA über den Vertrieb, die Inventarpflicht und die Verpflichtung zur Ernennung eines Vertreters bei ausländischen Fonds nach wie vor anwendbar und die bestehenden Vertriebsvereinbarungen gelten nach wie vor.

Es ist 2020 nicht gelungen, Klarheit darüber zu schaffen, auf welche Weise die SFAMA-Richtlinie und die Musterverträge ersetzt werden sollen. Die SFAMA plant allerdings, im Lauf des Jahres 2021 der Fondsbranche einen Mustervertrag zur Verfügung zu stellen, der nicht zwingend zu verwenden ist, sich aber als Arbeitsgrundlage einsetzen lässt. Anmerkung: Die SFAMA hat im Herbst 2020 beschlossen, sich mit der Asset Management Platform Switzerland des SBVG zusammenzuschliessen, und tritt neu unter dem Namen Asset Management Association Switzerland (AMAS) auf.

Auf internationaler Ebene hat die Europäische Kommission am 22. Oktober 2020 eine Anhörung über die Revision der Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) eingeleitet. Diese Revision befasst sich insbesondere mit dem Pass-Regime für Drittstaaten sowie der Delegation und könnte daher auch Auswirkungen auf die Schweizer Fondsbranche haben. Die Kommission sieht vor, auf Grundlage der Anhörungsergebnisse einen Entwurf zur Revision der Richtlinie vorzulegen und diesen im dritten Quartal 2021 verabschieden zu lassen.

Datenschutz

Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) wurde im September 2020 abgeschlossen. Für die Wirtschaft ist das Ergebnis befriedigend, da das Gesetz eine Annäherung an das europäische Recht ermöglicht. Um übermässige bürokratische Belastungen der Schweizer Exportunternehmen zu vermeiden, sollte die EU die Gleichwertigkeit des Schweizer Datenschutzrechts mit dem EU-Recht bestätigen.

In der Herbstsession 2020 verabschiedete das Parlament endlich das neue Datenschutzgesetz (nDSG). Bis zuletzt bestanden zahlreiche Differenzen zwischen dem National- und dem Ständerat, die letztendlich die Einsetzung einer Einigungskonferenz erforderlich machten. Es wurde kein Referendum angekündigt, sodass das nDSG im Jahr 2022 in Kraft treten dürfte.

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung beschränkt sich der Anwendungsbereich des nDSG ausschliesslich auf natürliche Personen. Es enthält eine erweiterte Definition der besonders schützenswerten Personendaten, für die zusätzliche Auflagen zur Zustimmung und Weiterleitung gelten. Das Profiling bzw. die maschinelle Auswertung von Personendaten bedarf einer Bewilligung,

wenn damit ein erhöhtes Risiko von Persönlichkeitsverletzungen verbunden ist. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Herausgabe, Übermittlung, Korrektur und Löschung ihrer Personendaten. Die für die Bearbeitung von Daten verantwortliche Person hat über jede Erhebung von Personendaten zu informieren, ein Register zu führen und den Datenschutz als Organisationsprinzip festzuschreiben. Für private Personen, die vorsätzlich handeln, gelten neue Straftatbestände und Bussen von bis zu 250 000 Franken, etwa bei Identitätsdiebstahl oder Verstoß gegen das Berufsgeheimnis. Letzteres gilt neu für die gesamte Geschäftstätigkeit.

Die Schweizer Wirtschaft ist erfreut über den Erfolg dieser Gesetzesrevision. Sie hat sich von Anfang an eindringlich dafür ausgesprochen, das Schweizer Datenschutzrecht dem europäischen Recht anzupassen, das in der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgeschrieben ist, und jeglichen «Swiss Finish» zu vermeiden. Die Schweiz ist darauf angewiesen, die von der EU im Jahr 2000 gewährte Gleichwertigkeit aufrecht zu erhalten, damit ihre Exportunternehmen – und somit auch die Banken – nicht gezwungen werden, in jedem Einzelfall zu belegen, dass sie den Datenschutz gewährleisten. Ursprünglich war vorgesehen, dass sich die EU im Mai 2020 zu dieser Frage äussert, aber das Datum wurde auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Anwendungsbestimmungen des nDSG müssen noch verabschiedet werden. Derzeit laufen die Vorarbeiten für die Revision der zugehörigen Verordnung (VDSG) und der Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ). Eine Vernehmlassung zur Revision der VDSG ist im Frühjahr 2021 geplant.



Nachlassplanung

Das Schweizer Erbrecht wurde (geringfügig) modernisiert und dürfte demnächst besser auf die entsprechenden ausländischen Rechtsnormen abgestimmt sein. Die Grundsätze des unmittelbaren Übergangs von Vermögenswerten und des Pflichtteils der Kinder und des Ehegatten bzw. der Ehegattin gelten jedoch nach wie vor und können bei grösseren Vermögen den Erbgang erschweren. Da das schweizerische Stiftungsrecht nur geringfügig überarbeitet wird, ist die Einführung des Trusts im Schweizer Recht von wesentlicher Bedeutung, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen.

Ende 2020 hat das Parlament eine Änderung des Schweizer Erbrechts verabschiedet, um den neuen Familienformen Rechnung zu tragen. Der den Eltern zustehende Pflichtteil soll aufgehoben werden, während der Pflichtteil der Nachkommen auf die Hälfte gekürzt wird, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann. Damit wird auch die Übertragung von Familienunternehmen vereinfacht. Im Verlauf der Diskussionen wurde die Idee eines Unterstützungsanspruchs für Lebenspartner aufgegeben. Diese Änderungen sind zwar sinnvoll, aber der unmittelbare Übergang auf die Erben wirkt sich im schweizerischen Erbrecht weiterhin einschränkend aus.

Im Übrigen hat sich die Rechtskommission des Nationalrats am 5. Februar 2021 einstimmig dafür ausgesprochen, auf eine Änderung des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht einzutreten. Der Entwurf soll das für internationale Erbgänge massgebliche Schweizer Recht modernisieren und es an die rechtlichen Entwicklungen im Ausland – insbesondere in der EU – angleichen, indem die Autonomie der Parteien erhöht und das Risiko von Kompetenzkonflikten mit ausländischen Behörden verringert werden. Die Kommission wird die einzelnen Artikel an einer ihrer nächsten Sitzungen erörtern.

Am 22. Februar 2021 befasste sich die Rechtskommission des Ständerats mit einer parlamentarischen Initiative von Ende 2014, welche die Schweiz für Stiftungen attraktiver gestalten möchte. Eine Anfang 2020 durchgeführte Vernehmlassung bestätigte, dass die im Entwurf enthaltenen Vorschläge für Steuerabzüge auf heftige Opposition stossen. Die Kommission hat in ihrem Gesetzesentwurf somit nur die nicht kontroversen Vorschläge beibehalten, d. h. die Vereinfachung von Änderungen in der Stiftungsurkunde und die Optimierung der Rechte des Stifters, der in Zukunft auch die Organisation der Stiftung anpassen kann. Diese Anpassungen sind willkommen, stellen aber keine wesentliche Änderung der Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen dar. Sie eignen sich weiterhin vor allem für karitative Zwecke. Der Entwurf wird nun an den Bundesrat und den Ständerat zur Stellungnahme überwiesen. Letzterer hatte die Behandlungsfrist für diese Initiative im Jahr 2019 bis Herbst 2021 verlängert.

Die Entwicklung dieses Dossiers zeigt deutlich, wie wichtig Fortschritte bei der Einführung des Trustkonzepts in der schweizerischen Rechtsordnung sind. Einem Bericht von Ende 2019 zufolge würde sich diese Einführung positiv auf die Wirtschaft der Schweiz auswirken, da sich die Trustvermögen aus praktischen Gründen tendenziell im selben Land befinden wie die Truststruktur. Der Bundesrat befasst sich derzeit mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs. Laut einem ihrer Verfasser weisen Schweizer Trusts einen bedeutenden Mehrwert in Form der Schiedsklausel auf, denn sie ermöglicht die private Beilegung von Streitfällen mithilfe von professionellen und neutralen Schiedsrichtern anstatt vor Gericht in der Öffentlichkeit. Trusts nach Schweizer Recht könnten sich nicht nur bei der Erbfolgeplanung von Privatpersonen als nützlich erweisen, sondern auch zu kommerziellen Zwecken (Konten von Anwälten oder Bauträgern) bzw. Anlagezwecken eingesetzt werden. Selbst Pensionskassen könnten diese Rechtsform nutzen. In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass Schweizer Trustees nach Schweizer Recht inzwischen gemäss dem FINIG zugelassen, beaufsichtigt und geprüft werden (vgl. S. 24). Im Gegenzug verschaffen Trusts nach Schweizer Recht in der Schweiz wohnhaften Personen keinerlei Steuervorteile, wie dies bei ausländischen Trusts der Fall ist.

PostFinance

Eine Teilrevision des Postorganisationsgesetzes soll PostFinance die Vergabe von Hypothekarkrediten ermöglichen. Bei der Vernehmlassung hat sich die VSPB vor allem aus Gründen der Wettbewerbsneutralität und der Finanzmarktstabilität gegen diesen Entwurf ausgesprochen. Im Anschluss an die Vernehmlassung schlug der Bundesrat die Privatisierung eines Grossteils von PostFinance vor, was neue Probleme aufwirft.

Vom 5. Juni bis 25. September 2020 erfolgte eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG). Der Entwurf basiert auf der Feststellung, dass die Ertragskraft von PostFinance im seit 2015 vorherrschenden Niedrigzinsumfeld stark abgenommen hat und ohne Gegenmassnahmen auch weiterhin abnehmen wird. Mit ihren rund 3 Millionen Kunden und Aktiven von 120 Milliarden Franken gehört PostFinance zu den systemrelevanten Banken. Daher hat sie hohe Kapitalanforderungen zu erfüllen. Mit dem Entwurf soll PostFinance der Marktzugang für die Vergabe von Krediten und Hypothekardarlehen gewährt werden, wobei das Vergabevolumen auf die Kundeneinlagen beschränkt ist, die PostFinance im Rahmen ihres Auftrags zur Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs anvertraut werden. In seiner heutigen Fassung untersagt das POG PostFinance die Vergabe von Krediten oder Hypothekardarlehen an Dritte. Im Übrigen schlug der Bundesrat eine Teilprivatisierung von PostFinance vor, um die mit der Beteiligung des Bundes verbundenen Risiken zu mindern und PostFinance mit den erforderlichen Eigenmitteln auszustatten.

Im Laufe der Vernehmlassung wurde der Entwurf zur Teilrevision vielerorts negativ aufgenommen. Die Privatbanken lehnten ihn wie die gesamte Finanzbranche ab, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Finanzierung der von der Post verlangten Grundversorgung darf nicht durch Eingriffe eines staatlichen Betriebs in einen privaten Markt erfolgen.
- Der Markteintritt eines Staatsbetriebs in einen begrenzten Markt, der in erster Linie aus privaten Akteuren besteht, führt zu einer Wettbewerbsverzerrung.
- Die Finanzierung des Postkonzerns mittels Krediten und Hypothekardarlehen der PostFinance stellt eine ungerechtfertigte Quersubventionierung dar.
- Der Staat hat eine Reihe von Interventionen vorgenommen, um die Verschuldung in der Schweiz zu verringern; die Idee, einen neuen Akteur in den Kreditmarkt einzubringen, steht im Widerspruch zu diesem Ziel.
- Im Hinblick auf das EU-Rahmenabkommen stellen staatliche Beihilfen einen Stolperstein dar. Ein neuer staatlicher Akteur im Markt für Kredite und Hypothekardarlehen würde gegenüber der EU ein falsches Signal setzen.

Die während der Vernehmlassung geäusserten Bedenken, insbesondere in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit, die Wettbewerbsneutralität, den Föderalismus und die Stabilität der Finanzmärkte, bewogen den Bundesrat, am 20. Januar 2021 ein zusätzliches zentrales Element in den Entwurf aufzunehmen: die Privatisierung eines Grossteils von PostFinance. Dies käme einer Ausgliederung aus der Post-Gruppe gleich. Die zuständigen Departemente sind somit angehalten, im laufenden Jahr konkrete Vorschläge zur Entwicklung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen zu erarbeiten. Im linken Flügel und bei den Gewerkschaften regt sich bereits Opposition gegen eine derartige Privatisierung.

Der Bundesrat schlägt vor, dass der Bund zusichert, im Konkursfall die verbleibende Eigenmittellücke zu decken. Diese Zusicherung soll zeitlich und betragsmässig begrenzt sein und zu marktüblichen Bedingungen abgegolten werden. Man sollte im Weiteren nicht vergessen, dass eine Privatisierung den Bund und somit die Steuerzahler teuer zu stehen kommen könnte, wenn eine Abschreibung von mehreren Milliarden anfallen würde, wie bestimmte Finanzexperten befürchten.

Kleinbankenregime

Das Kleinbankenregime hat Anfang 2020 einen guten Start vorgelegt, muss sich aber noch bewähren, indem es den teilnehmenden Banken keine neuen Verpflichtungen auferlegt. Dies ist jedoch kein Grund, die Erleichterungen für Banken der Kategorie 3 aus den Augen zu verlieren.

Im Rahmen der Bankenverordnung (BankV) teilt die FINMA die Banken nach folgenden Kriterien in fünf Kategorien ein: Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und Mindesteigenmittel. Die fünf in der Schweiz als systemrelevant geltenden Banken wurden den Kategorien 1 und 2 zugeordnet, die anderen den Kategorien 3 bis 5. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der FINMA stellen diese rein quantitativen Kriterien kein Problem dar, bei der Regulierungstätigkeit hingegen schon. In seinem Jahresbericht 2017 drückt unser Regulator es wie folgt aus: *«Eine Stärke des Finanzplatzes ist seine Heterogenität. Klein- und Kleinstbanken soll es möglich sein, im Markt zu bestehen. Deshalb setzt sich die FINMA dafür ein, unnötige Komplexität und Kosten für die Kleinbanken zu identifizieren und wo möglich abzubauen».*

Daher hat die FINMA ein Regime für Kleinbanken eingeführt, die bestimmte Eintrittskriterien erfüllen, namentlich: eine Leverage Ratio von 8% und eine kurzfristige Liquiditätsquote von 110%. Dabei handelt es sich um anspruchsvolle Kriterien, die sogar über die Anforderungen an systemrelevante Banken hinausgehen! Dieses Regime ist mit einer Reihe von qualitativen Vereinfachungen verbunden, die durchaus willkommen sind. Der echte Vorteil dieses Regimes sollte aber vor allem darin bestehen, dass die ihm unterstellten Banken von bestimmten neuen Auflagen befreit werden (denn der Erwerb einer neuen Software kostet die Banken gleich viel, ob sie diese nur einmal jährlich oder monatlich verwenden müssen; daher ist eine völlige Freistellung erforderlich).

Das vierte Kleinbankensymposium fand am 26. Januar 2021 statt. Die FINMA befasste sich bei dieser Gelegenheit mit zwei ihrer grossen Anliegen: dem Wegfall des LIBOR und vor allem den Cyberrisiken. Im Weiteren unterstrich sie die ausgeprägte Widerstandskraft des Finanzplatzes Schweiz während der Covid-19-Pandemie, da schwere Zwischenfälle ausblieben und die Kontinuität und Stabilität der Märkte gewährleistet waren.

Die FINMA äusserte ihre Zufriedenheit mit dem offiziellen Start des Kleinbankenregimes am 1. Januar 2020. Die Anzahl der teilnehmenden Banken hat sich kaum verändert: inzwischen sind es 68 gegenüber 64 im Vorjahr. 54 Banken haben eine reduzierte Prüfkadenz beantragt (gegenüber 56 im Jahr 2020). Aufgrund der Covid-19-Gesundheitskrise hat die FINMA befristete Erleichterungen des Regimes gewährt. Für die kleinen Banken erwies sich insbesondere der Ausschluss der bei der SNB eingelegten Mittel von der Berechnung der Leverage Ratio als sehr wichtig. Für die Privatbanken sollte diese Regelung auf Dauer gelten. Von entscheidender Wichtigkeit ist nach wie vor auch, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit vermehrt auf Banken der Kategorie 3 angewendet wird und dass diesen zusätzlichen Erleichterungen gewährt werden. Die Regulierungen der FINMA müssen den unterschiedlichen Grössen, Risiken und Geschäftsmodellen der einzelnen Banken Rechnung tragen, wie es das Gesetz und die Verordnung über die FINMA verlangen.

Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Mit Ach und Krach stimmte das Parlament den Gesetzesänderungen zu, die sicherstellen, dass die Schweiz den massgeblichen Empfehlungen der FATF nachkommt. Es müssen aber dringend Verbesserungen angebracht werden bezüglich der Arbeit der MROS sowie der «Compliance Officers».

Prüfung seitens der FATF

Als Folge des FATF-Länderexamens von Ende 2016 befindet sich die Schweiz in einem intensivierten Folgeprozess, dem «Enhanced Follow-up-Prozess». Sie hat in regelmässigen Abständen Bericht über ihre Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen zu erstatten, obwohl sie seit der Einrichtung der FATF im Jahr 1990 zu deren Mitgliedern zählt und *«insgesamt gut abschneidet und ein überdurchschnittliches Ergebnis im Vergleich mit den bereits untersuchten Staaten erzielt»*.

Die am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Revisionen der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) und der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) decken einen Teil der von der FATF bemängelten Lücken ab. Seit dem 1. November 2019 sind Inhaberaktien nur zulässig, wenn sie an der Börse kotiert sind oder in Form von Bucheffekten ausgegeben wurden. Sämtliche anderen Inhaberaktien werden spätestens per 1. Mai 2021 in Namenaktien umgewandelt. Auf diese Weise intensiviert die Schweiz die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Steuerhinterziehung.

Im Februar 2020 veröffentlichte die FATF ihren dritten Follow-up-Bericht über die Schweiz. Er anerkennt, dass die Schweiz im Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen 8, 16, 19 und 33 Fortschritte gemacht hat. In Bezug auf die Empfehlung 15, die neu auch die virtuellen Vermögenswerte beinhaltet, behielt die Schweiz ihre Bewertung von «grösstenteils konform». Somit wird der Bund nur noch in Bezug auf fünf Empfehlungen mit «teilweise konform» beurteilt. Dazu gehört allerdings auch die Empfehlung 19, die eine Revision des GwG erfordert (siehe unten). Somit befindet sich die Schweiz nach wie im sogenannten «Enhanced Follow-up-Prozess» mit entsprechenden Auswirkungen auf ihre Reputation.

Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens

Der Bundesrat beabsichtigte, die Möglichkeiten zur strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und der Unterstützung von terroristischen Organisationen zu erweitern. Zu diesem Zweck stellte er am 14. September 2018 gezielte Anpassungen des Strafrechts vor. Im Weiteren wünschte er Verbesserungen in der internationalen Zusammenarbeit. Im Verlauf des Jahres 2020 erörterten die beiden Kammern gewisse Punkte des entsprechenden Entwurfs. Schliesslich wurde er am 25. September 2020 verabschiedet, wobei für humanitäre Organisationen eine ausdrückliche Ausnahme vorgesehen wurde. Zudem sind Möglichkeiten zur vorzeitigen Übermittlung von Informationen und Beweismitteln an ausländische Ermittler vorgesehen.

Ende März legte der Bundesrat den 1. Juli 2021 als Datum für das Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen fest, gegen die kein Referendum ergriffen wurde. Dank diesen Bestimmungen dürfte die Schweiz ihre Note als «teilweise konform» mit der FATF-Empfehlung 40 verbessern und zu einer positiven Einstufung ihrer Umsetzung der Empfehlungen 22 und 23 beitragen.

Selbstverständlich unterstützen die Banken die Bekämpfung des Terrorismus. Sie sind verpflichtet, Überweisungen, die der Terrorismusfinanzierung dienen und über sie abgewickelt werden, zu identifizieren und zu melden. Derartige Überweisungen lassen sich allerdings nicht ohne Weiteres identifizieren. Die VSPB würde es daher begrüssen, wenn der Bundesrat ein Verzeichnis der als terroristisch eingestuften Organisationen und – soweit bekannt – ihrer Mitglieder veröffentlicht und regelmässig aktualisieren würde, wie dies bereits für natürliche Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die mit finanziellen Sanktionen belegt werden, der Fall ist.

Mit Bedauern hat die VSPB auch den Inhalt des neuen Artikels 11a Abs. 2^{bis} GwG zur Kenntnis genommen, der eingeführt wurde, um die Tatsache zu korrigieren, dass die Meldestelle Geldwäscherei (MROS) von den schweizerischen Finanzintermediären keine Informationen auf Basis von Hinweisen vergleichbarer ausländischer Stellen einholen kann. Diese Entwicklung ist nachvollziehbar, sie hätte sich aber auf Fälle von Terrorismus beschränken müssen. So würde vermieden, dass sie genutzt wird, um die Vorschriften zur Rechts- oder Amtshilfe zu umgehen,

welche die Rechte der Kunden gewährleisten. Zudem lässt sich dem letzten Jahresbericht der MROS entnehmen, dass Ende 2019 bei ihr nahezu 4000 Fälle hängig waren. Somit kann man sich fragen, wie die MROS alle zusätzlichen Anfragen der ausländischen Meldestellen behandeln wird.

Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Beinahe wäre die Revision des GwG als letzte Etappe der Umsetzung der FATF- Empfehlungen im Anschluss an die Peer Review der Schweiz im Jahr 2016 nicht zustande gekommen. Angesichts der zahlreichen Einsprachen der Linken, die noch striktere Vorschriften verlangte, und der Rechten, welche die Notwendigkeit aller bzw. eines Teils der Änderungen bestritt, liess sich nur mit grosser Mühe eine Mehrheit zur Verabschiedung des Gesetzes finden.

An dieser Stelle ist ein kurzer Blick in die Vergangenheit angebracht. Im März 2020 weigert sich der Nationalrat zur allseitigen Überraschung, auf den Gesetzesentwurf einzutreten. Der Grund liegt darin, dass die im Parlament zahlreich vertretenen Anwälte, Notare und Treuhänder die neuen Sorgfaltspflichten für «Berater» ablehnen, weil sie diese als Todesstoss für ihr Berufsgeheimnis ansehen. Sie wären nicht nur beim Transfer von Vermögenswerten, sondern auch bei der Mitwirkung an der Errichtung oder Verwaltung von Domizilgesellschaften oder Trusts dem GwG unterstellt worden.

Im September 2020 verabschiedet der Ständerat den Gesetzesentwurf, nachdem die Pflichten der «Berater» gestrichen wurden. Nebenbei führt er auch eine Definition des Begriffs «begründeter Verdacht» ein, der durch zusätzliche Abklärungen zu erhärten wäre, während die Rechtsprechung (und die Vernunft) verlangt, dass er nicht durch derartige Abklärungen zerstreut wird.

Im Dezember 2020 ist ein neues Nichteintreten zu befürchten, das zu einem Abbruch der Revision führen würde. Der Nationalrat weist den Entwurf an die Kommission zurück. Im Februar 2021 hört die Rechtskommission des Nationalrats die interessierten Kreise – unter anderem die SBVg und die VSPB – erneut an. Hin- und hergerissen zwischen gegensätzlichen Kräften findet die Kommission anschliessend eine Mehrheit für die ständerätliche Fassung, leider jedoch ohne Korrektur der unzulänglichen Definition des begründeten Verdachts.

In der Frühjahrssession 2021 verabschiedete der Nationalrat nach starkem medienwirksamem Druck seitens der Regierung und der FINMA die GwG-Revision mit 123 gegen 67 Stimmen, nachdem die Bestimmungen zu den «Beratern» gestrichen und die Definition des begründeten Verdachts korrigiert worden waren. Anschliessend hiess der Ständerat die Korrektur des Nationalrats gut und das Gesetz wurde angenommen.

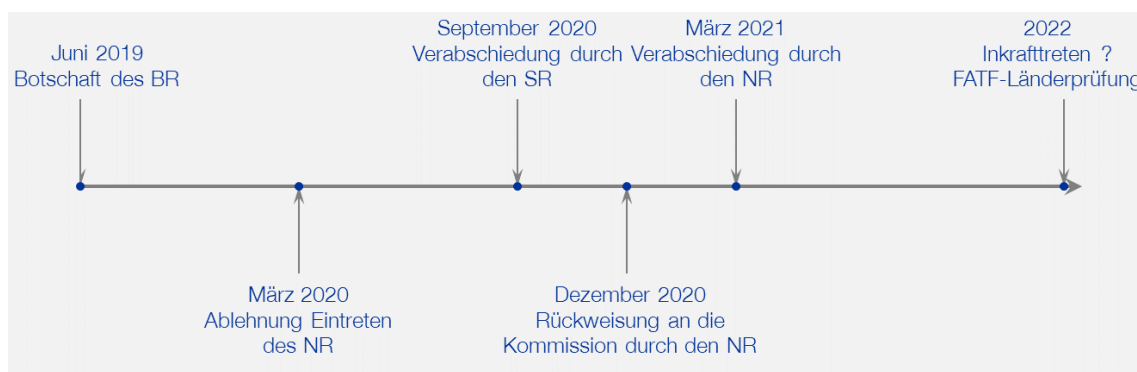
Gleichzeitig lehnte der Ständerat eine Motion ab, die der Nationalrat zwei Jahre zuvor angenommen hatte und die den Grenzwert für Identifikationsmassnahmen bei Kassageschäften von 15 000 auf 25 000 Franken anheben wollte. Auch dies ist eine gute Nachricht, da die Schweiz ansonsten in ihren Bemühungen um Erfüllung der FATF-Empfehlungen einen Rückschlag erlitten hätte.

Wenn alles gut geht, dürfte die revidierte Fassung des GwG rechtzeitig zur nächsten Beurteilung der Schweiz durch die FATF am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Da explizite gesetzliche Grundlagen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 Abs. 1 GwG) und zur regelmässigen Aktualisierung der Kundendaten (Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG) geschaffen wurden und damit die bestehende Praxis festgeschrieben wird, dürfte die Schweiz in Bezug auf die Empfehlung 10 der FATF die Note «grösstenteils konform» erhalten und somit nicht länger Gegenstand des im Jahr 2016 eingeleiteten Follow-up-Prozesses sein.

Im Gegenzug werden die Ablehnung einer Herabsetzung des Schwellenwerts für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Bartransaktionen von Edelmetall- und Edelsteinhändlern von 100 000 auf 15 000 Franken sowie die nicht erfolgte Einführung von Sorgfaltspflichten für die «Berater» zweifelsohne dazu führen, dass die Schweiz in Bezug auf die FATF-Empfehlungen 22 und 23 nach wie vor die Note «teilweise konform» erhält und das Thema dem Parlament bald wieder vorgelegt werden muss.

Die VSPB bedauert ferner, dass im Verlauf der Debatten die Idee einer Frist für die Behandlung von Mitteilungen bei der MROS unter den Tisch gefallen ist. Aufgrund der überlasteten MROS ist zu befürchten, dass die Banken monatelang warten müssen, bevor sie erfahren, ob ein Verdacht genügend untermauert ist, um an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet zu werden. Gegenüber dem Kunden schafft dies eine äusserst unangenehme Situation. Die Tatsache, dass eine Kundenbeziehung nach 40 Werktagen ohne Mitteilung abgebrochen werden kann, stellt keine befriedigende Lösung dar.

Und schliesslich sollte die Klärung des Begriffs «begründeter Verdacht» mit einer Aufhebung der fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht (Art. 37 Abs. 2 GwG) einhergehen. Diese Lösung wurde von der Regierung und der FINMA bereits gebilligt. Um die Lage der «Compliance Officers» zu erleichtern, sollte diese Bestimmung baldmöglichst gestrichen werden.



Steuerfragen

Stempelabgaben

Die Stempelabgaben und insbesondere die Umsatzabgabe auf Börsengeschäfte bei Schweizer Banken sind ein Hemmschuh für die Entwicklung neuer Finanzgeschäfte in der Schweiz. Dieses Überbleibsel aus der Vergangenheit gehört abgeschafft, vor allem auch, weil sich die verloren gehenden Steuereinnahmen grösstenteils rasch kompensieren lassen. Die Abschaffung würde den Banken und vor allem ihren Kunden zugutekommen, denn diese haben die Abgaben zu entrichten.

Seit über einem Jahrhundert erhebt der Bund Stempelabgaben. Das heutige Gesetz stammt aus dem Jahr 1973 und verliert seit 30 Jahren laufend an Substanz. Dennoch ist jede entgeltliche Übertragung von Wertschriften mit der Zahlung einer Umsatzabgabe von 0,15% auf Schweizer Wertschriften bzw. 0,3% bei ausländischen Papieren verbunden, sobald eine Schweizer Bank an der Transaktion beteiligt ist. Im Weiteren unterliegt jede Emission von Schweizer Aktien bei einem Gesamtkapital von über einer Million Franken einer Emissionsabgabe von 1%. Diese Steuern untergraben die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz, da Konkurrenten wie Grossbritannien, die USA, Singapur oder Hongkong keine vergleichbaren Steuern kennen.

Aus diesem Grund hat sich der ursprünglich in der Schweiz praktizierte Handel mit Eurobonds nach London verlagert. Die Schweizer Banken legen Anlagefonds wesentlich häufiger in Luxemburg oder in Irland auf als in der Schweiz. Dasselbe gilt für strukturierte Finanzinstrumente. In unserem Land werden kaum Anleihen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr gehandelt, da die Umsatzabgabe die Rendite solcher Titel übersteigt. Und schliesslich wirken die schweizerischen Stempelabgaben abschreckend auf potenzielle Vermögensverwaltungskunden.

Seit der Annahme der Unternehmenssteuerreform werden erneut Überlegungen zur Aufhebung der Stempelabgaben angestellt, wenn auch bisher ohne Ergebnis. Der umfassendste und vielversprechendste Entwurf ist zugleich auch der älteste. Ende 2009 reichte die FDP-Liberale Fraktion eine parlamentarische Initiative zur gestaffelten Aufhebung der Stempel- und Umsatzabgaben ein. Der ursprüngliche Gedanke bestand darin, die Emissionsabgabe und die Stempelabgabe auf Versicherungsprämien im Jahr 2011 und danach die Umsatzabgabe im Jahr 2016 aufzuheben. Im Jahr 2021 herrscht immer noch Stillstand.

Bei der Behandlung der Unternehmenssteuerreform setzte der Ständerat seinen Willen durch und schob die Behandlung dieses Dossiers auf. Angesichts der laufenden Entwicklung bestätigte er diesen Beschluss am 3. März 2020 erneut.

Die parlamentarische Initiative der FDP-Liberalen Fraktion wurde in zwei Entwürfe aufgeteilt. Der erste bezieht sich auf die Abschaffung der Emissionsabgabe bei der Aufnahme von Eigenmitteln, die dem Bund im Schnitt jährlich rund 250 Millionen Franken einbringt. Der Bundesrat befürwortet diese Massnahme, um die Finanzierungsneutralität wiederherzustellen und die Schweizer Unternehmen dabei zu unterstützen, die Verluste aus den Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu absorbieren. Am 17. Dezember 2020 beschloss der Nationalrat mit 93 zu 92 Stimmen und einer Stimmenthaltung, die Behandlung dieser Vorlage nicht zu sistieren. Der Ständerat wird sich in der Sommersession 2021 erneut in dieser Frage äussern.

Die zweite Vorlage bezieht sich auf die Abschaffung der Umsatzabgabe (mit geschätzten jährlichen Steuereinnahmen von 1,238 Milliarden Franken) und der Stempelabgabe auf Versicherungsprämien (mit geschätzten jährlichen Steuereinnahmen von 767 Millionen Franken). In seiner Stellungnahme vom 18. November 2020 beantragt der Bundesrat, aus finanziellen Gründen nicht auf diese Vorlage einzutreten. Am 16. Dezember 2020 beschloss der Nationalrat mit 103 zu 74 Stimmen, die entsprechende Debatte auf eine spätere Session zu vertagen und die Vorlage zeitgleich mit der Verrechnungssteuerreform zu behandeln (vgl. S. 40).

Anlässlich der Vernehmlassung in dieser Frage hatte die VSPB für eine einzige Gesetzesvorlage plädiert, die Modalitäten für eine vollständige – allenfalls zeitlich gestaffelte – Abschaffung der Umsatzabgabe vorsehen sollte. Die VSPB ist sich der Auswirkungen eines solchen Entscheids auf die Bundesfinanzen bewusst, vertritt aber die Auffassung, dass Konjunkturfördermassnahmen gerade in schwierigen Zeiten angebracht sind.

Tatsächlich diversifizieren die meisten Bankkunden ihre Anlagen, was bedeutet, dass eine Abschaffung der Umsatzabgabe sowohl für Schweizer als auch für ausländische Wertpapiere von grosser Bedeutung ist. Eine Teilabschaffung zugunsten der einen oder anderen Kategorie käme einer nicht nachvollziehbaren Diskriminierung gleich. Im Übrigen ist die Abgabe auf ausländische Effekten umso stossender, als sie doppelt so hoch wie die Abgabe auf Schweizer Effekten ist und bei Wertpapieren aus Ländern mit einer Finanztransaktionssteuer zu Doppelbesteuerungen führt (Frankreich, Italien, Grossbritannien, Spanien ...).

Nach Ansicht der VSPB ist zur Finanzierung einer Abschaffung der Umsatzabgabe keine Kompensation erforderlich. Die von der EStV in Auftrag gegebene Studie des Instituts BAK Economics belegt, dass die positiven Auswirkungen einer solchen Reform mittelfristig ihre negativen Folgen mehr als kompensieren dürften. Dies gilt insbesondere, wenn sie mit der Reform der Verrechnungssteuer einhergeht, mit der die Umsatzabgabe untrennbar verbunden ist. Diese Studie deckt sich mit den Schlussfolgerungen des Beirats «Zukunft Finanzplatz» in seinem jüngsten Bericht: Eine Reform dieser beiden Steuerarten ist dringlich, um dem Schweizer Kapitalmarkt Auftrieb zu verleihen.



Verrechnungssteuerreform

Angesichts der kontroversen Ergebnisse der Vernehmlassung zu seiner Vorlage hat der Bundesrat beschlossen, die Verrechnungssteuer auf Zinserträge einfach abzuschaffen. Die Zinserträge auf Bankguthaben natürlicher Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind von dieser Regelung ausgenommen. Die VSPB begrüsst diesen Entschluss. Zudem soll die Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen abgeschafft werden. Diese Massnahme sollte auf alle Schweizer Effekten ausgeweitet werden. Tatsächlich dürfte eine derartige Reform nach fünf Jahren finanziell selbsttragend sein und danach positive Erträge generieren.

Der Bundesrat hat in den Jahren 2011 und 2015 bereits Anläufe zu einer Verrechnungssteuerreform genommen. Sie verliefen jedoch im Sand, da sie entweder eine Aufhebung des Bankkundengeheimnisses gegenüber den Steuerbehörden oder die Einführung einer von den Zahlstellen zu erhebender Steuer vorsahen. Beide Massnahmen erwiesen sich in den Vernehmlassungen als unpopulär. Schliesslich wurde nur eine Steuerbefreiung für Finanzinstrumente eingeführt, die von systemrelevanten Finanzinstituten ausgegeben werden. Diese Steuerbefreiung gilt vorerst für bis Ende 2021 emittierte Instrumente.

Der Reformbedarf ist damit allerdings nicht aus der Welt geschafft, da die Schweiz eines der wenigen Länder ist, die noch eine Verrechnungssteuer auf Zinserträge erheben, die mit 35% zudem sehr hoch angesetzt ist. Auch wenn es im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen möglich ist, diese Steuern ganz oder teilweise zurückzufordern, so sind der bürokratische Aufwand und die mit ihm verbundenen Wartefristen dennoch abschreckend für ausländische Anleger. Diese Schikane lässt sich umso weniger nachvollziehen, als die Schweiz im Jahr 2017 den automatischen Informationsaustausch eingeführt hat (vgl. S. 43).

Daher hat der Bundesrat im Frühjahr 2020 eine Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf sollte in erster Linie den Fremdkapitalmarkt in der Schweiz mit einer Steuerbefreiung für ausländische Anleger und schweizerische juristische Personen fördern. Die Bundesverwaltung wollte die Reform aber auch nutzen, um die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer zu verstärken. Zu diesem Zweck sollte sie auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden, die von in der Schweiz ansässigen juristischen Personen vereinnahmt werden. Dies bedeutet, dass die Steuer von den Banken statt von dem Zins entrichtenden Unternehmen erhoben wird.

Die VSPB steht voll und ganz hinter dem ersten Ziel dieser Steuerreform. Die Tatsache, dass sich die in der Schweiz emittierten Obligationen auf weniger als 10% des BIP belaufen, während die in Luxemburg emittierten Obligationen 2270% des dortigen BIP ausmachen, ist stossend². Heute, wo die Nachhaltigkeit durch die Emission grüner Anleihen gefördert werden muss, ist eine attraktive Gestaltung des Schweizer Marktes im internationalen Vergleich vordringlich.

Die Ausweitung der Verrechnungssteuer auf ausländische Zinserträge findet bei der VSPB hingegen keine Unterstützung. Angaben der EStV zufolge dürfte diese Massnahme ganze 35 Millionen Franken pro Jahr einbringen (d. h. 0,4% der insgesamt rund 8 Milliarden Franken an Verrechnungssteuereinnahmen). Ausserdem liesse sich ihre Sicherungsfunktion leicht umgehen. Die Dringlichkeit der Schliessung einer seit 55 Jahren bestehenden Lücke lässt sich kaum nachvollziehen. Wenn die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer nun plötzlich durch die Politik gestärkt werden soll, dann sollte diese ein Meldeverfahren vorsehen und dieses ad hoc in die Vernehmlassung geben.

In diesem Zusammenhang ist der Ständerat am 16. Dezember 2020 mit 26 zu 13 Stimmen nicht auf eine Initiative des Kantons Bern eingetreten, die einen inländischen Informationsaustausch für Finanzdaten analog zu der mit dem Ausland bestehenden Praxis vorsah. Im Ständerat zog man es vor, die Verrechnungssteuerreform abzuwarten, bevor eine solche Massnahme in Betracht gezogen wird. In einer der nächsten Sessionen wird der Nationalrat wohl beide Themen parallel behandeln.

Im Übrigen dürfte sich der Übergang zu einem Zahlstellenprinzip komplex, finanziell aufwendig und langwierig gestalten. Die SBVg beziffert die Einführungskosten auf mindestens 500 Millionen Franken. Anschliessend dürften pro Jahr Unterhaltskosten von 50 Millionen Franken anfallen³. Zudem würde es sich nur um einen partiellen Übergang handeln, da für alle Erträge aus Beteiligungen weiterhin das Schuldnerprinzip Geltung hätte. Und schliesslich dürfte die Umsetzung insbesondere bei Anlagefonds und ausländischen strukturierten Produkten schwierig, wenn nicht gar unmöglich werden, wenn keine Mittel fliessen bzw. keine Informationen über Zinserträge vorliegen. Daher lehnt die VSPB dieses Vorhaben ab.

Die zahlreichen kritischen Äusserungen im Rahmen der Vernehmlassung haben den Bundesrat veranlasst, seinen Entwurf zu überarbeiten. Die für April 2021 erwartete Botschaft des Bundesrats wird den Beibehalt der Verrechnungssteuer bei Bankguthaben natürlicher Personen in der Schweiz vorsehen. Für alle anderen Zinserträge und sämtliche Anleger soll sie jedoch abgeschafft werden. Damit schliesst sich der Bundesrat dem Fazit der Treuhandgesellschaft KPMG an, welche die Reformmöglichkeiten im Auftrag der EStV untersucht hatte.

² Siehe erläuternder Bericht vom 3. April 2020, S. 9

³ Vgl. Petrit Ismajli / Urs Kapalle, *Gep plante Reform der Verrechnungssteuer*, in Expert Focus 2019/11, S. 896, § 2.4

Bemerkenswerterweise unterstreicht die KPMG in ihrer Studie auch Folgendes: «*Wer vor Kurzem noch Bedenken hatte, ob Schweizer Anleger ihre Erträge ordnungsgemäss deklarieren, kann sich heute zurücklehnen: Der mittlerweile rigorose Umgang von Schweizer Banken mit Steuersündern macht eine Sicherungssteuer obsolet*», denn «*tatsächlich macht die Verrechnungssteuer auf Zinsen derzeit nur etwa 2 Prozent der gesamten Verrechnungssteuereinnahmen aus, Tendenz sinkend. Demgegenüber stammen rund 98 Prozent der Einnahmen aus Dividenden*»⁴.

Im Rahmen der Verrechnungssteuerreform sieht der Bundesrat auch die Abschaffung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen vor. Dies ist mit Sicherheit ein Schritt in die richtige Richtung, der zudem zeigt, dass die Frage der Umsatzabgabe und der Verrechnungssteuer zusammengehört. Die VSPB ist allerdings der Ansicht, dass die Verrechnungssteuerreform auch eine vollständige – zweifelsohne gestaffelte – Abschaffung der Umsatzabgabe beinhalten sollte (vgl. S. 38). Selbst der Bundesrat teilt diese Meinung: «*Für eine deutliche Belebung des Depot- und Vermögensverwaltungsgeschäfts müsste die Umsatzabgabe integral abgeschafft werden*»⁵.

Es liegt auf der Hand, dass diese Massnahmen mit Kosten verbunden sind. Der Bundesrat beziffert diese in seiner Stellungnahme vom 18. November 2020⁶ mit 160 Millionen Franken an Verrechnungssteuer-Ertragsausfällen und 190 Millionen Franken an Ertragsausfällen bei einer Aufhebung der Umsatzabgabe auf Schweizer Titeln (wovon 25 Millionen auf Schweizer Obligationen entfallen). Insgesamt sind dies pro Jahr 350 Millionen Franken an entgangenen Steuereinnahmen.

Andererseits würden diese Reformen auch eine dynamisierende Wirkung zeitigen. Eine im Auftrag der EStV erstellte Studie des Instituts BAK Economics zeigt Folgendes: «*Im Vergleich zur Fortführung des Status quo läge das reale BIP nach zehn Jahren um etwa 0,7 Prozent höher beziehungsweise nach fünf Jahren um etwa 0,5 Prozent höher*». Somit gilt, «*dass fünf Jahre nach der Reform ein zusätzliches Einnahmepotenzial von etwa 350 Mio. Franken beim Bund resultieren könnte*»⁷.

Der Bundesrat anerkennt somit, «*dass die Reform in einer längerfristigen Perspektive ein sehr attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. [...] Für den Bund [...] könnte die Reform nach etwa fünf Jahren selbstfinanzierend sein. Für die Kantone und Gemeinden dürfte die Reform zu Mehreinnahmen führen*»⁸.

Es handelt sich somit nicht um kostspielige Reformen, sondern um solche, die der Schweiz Geld einbringen. Diese Auswirkungen hängen nicht mit dem Übergang zum Zahlstellenprinzip zusammen, sondern mit der Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinserträgen und der Umsatzabgabe auf Schweizer Effekten. Es handelt sich auch nicht um «Geschenke» an die Banken, da sie diese Steuern nur erheben, die dann aber durch die Kunden getragen werden.

⁴ Siehe *Die Volkswirtschaft* Nr. 5/2020, S. 14

⁵ Siehe erläuternder Bericht vom 3. April 2020, S. 53

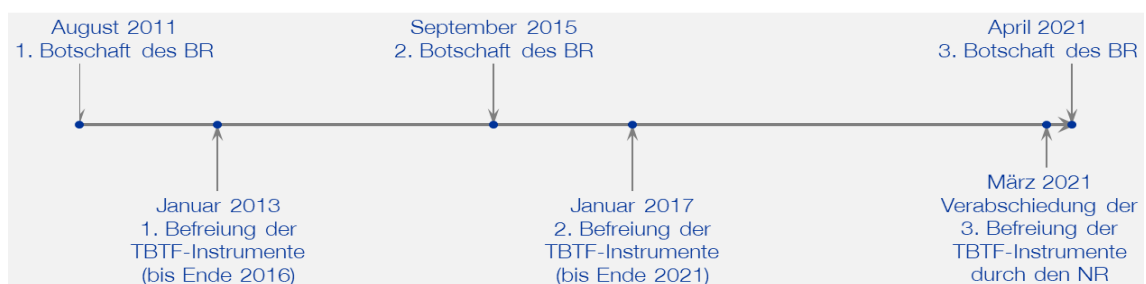
⁶ BBl. 2020 9427

⁷ Siehe erläuternder Bericht vom 3. April 2020, S. 51-52

⁸ Siehe erläuternder Bericht vom 3. April 2020, S. 4

Da die Verrechnungssteuerreform noch nicht weit genug gediehen ist, um im Jahr 2022 in Kraft zu treten, musste ein separater Entwurf zur Verlängerung der Ausnahmeregelung für Instrumente erstellt werden, die von systemrelevanten Finanzinstituten emittiert werden. Mit dieser Massnahme wird dafür gesorgt, dass diese Instrumente dem Schweizer Recht unterstehen und für internationale Anleger dennoch attraktiv sind. Am 1. März 2021 beschloss der Nationalrat mit einem deutlichen Stimmenmehr eine Verlängerung der Ausnahmeregelung um fünf Jahre, d. h. bis 2026. Der Ständerat dürfte sich in dieser Frage während der Sommersession 2021 äussern.

In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass «*Too Big to Fail*»-Instrumente mit höheren Risiken behaftet sind als andere, da der ausgegebene Betrag je nach Finanzlage des ausgebenden Instituts ganz oder teilweise in Aktien umgewandelt oder nicht zurückgezahlt werden kann. Daher sind sie auch mit einem eindeutig überdurchschnittlichen Coupon (bis zu 6-7%) ausgestattet. Dennoch sind bis jetzt keine Stimmen laut geworden, die sich beklagt hätten, dass eine Ausnahmeregelung für diese Instrumente der Steuerhinterziehung Vorschub leiste. Es gibt keinen Grund, weshalb dies bei den übrigen Obligationen anders sein sollte.



Internationaler Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA)

Über einhundert Staaten haben sich bereits zur Umsetzung des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten verpflichtet. Um den Standard allerdings global und wirksam zu gestalten, muss der Druck auf die USA verstärkt werden, damit sie ihr FATCA-Gesetz durch den OECD-Standard ersetzen.

Im Februar 2021 hatten sich 115 Staaten zur Umsetzung des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. So werden Ecuador, Kasachstan und die Malediven im Jahr 2021 den ersten Austausch vornehmen. Kenia und Marokko folgen im Jahr 2022, während Georgien, Jordanien, Montenegro, Uganda und Thailand bis 2023 abwarten. 45 weitere Hoheitsgebiete, in erster Linie Schwellenländer, zeigten sich ebenfalls an einer Teilnahme interessiert, haben aber noch kein Anfangsdatum für den Austausch festgelegt⁹.

⁹ Siehe Liste unter folgendem Link: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/commitment-and-monitoring-process/AEOI-commitments.pdf>

In ihrem Ende 2020 erschienenen Bericht über die Umsetzung des AIA vermeldet die OECD mit grossem Stolz, dass im Jahr 2019 nahezu 100 Hoheitsgebiete Informationen über insgesamt 84 Millionen Finanzkonten mit einem Gesamtwert von 10 Billionen Euro ausgetauscht haben¹⁰. Die Zahlen für 2020 fallen noch höher aus. Die Schweiz hatte ihrerseits im September 2020 Informationen über fast 3.5 Millionen Finanzkonten an 66 Staaten übermittelt und über 2.3 Millionen von 86 Staaten erhalten. Die EStV macht keine Mitteilungen zum Volumen der betreffenden Vermögen.

Diese breite Annahme des AIA liesse sich als Erfolg werten, wenn die Nichtbeteiligung der USA am OECD-Standard eine Umgehung nicht massiv vereinfachen würde. Tatsächlich verpflichtet FATCA die amerikanischen Banken nicht zu einer transparenten Analyse der juristischen Personen. Sie haben im Übrigen erst mit der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von Konten begonnen, die ab dem 11. Mai 2018 eröffnet wurden, wobei US-amerikanische Rechtseinheiten und Trusts davon ausgenommen sind!¹¹

In den USA könnte ein neues, am 1. Januar 2021 verabschiedetes Gesetz, der «Corporate Transparency Act», dazu führen, dass gewisse US-amerikanische Unternehmen endlich dazu gezwungen werden, ihre wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen. Nicht die US-amerikanischen Banken, sondern die betroffenen Unternehmen selbst wären verpflichtet, dem Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) Meldung über die natürlichen Personen zu machen, die diese Unternehmen besitzen oder zu mindestens 25% kontrollieren. Allerdings ist auch eine grosse Anzahl von Ausnahmen vorgesehen: börsennotierte Unternehmen, politische oder karitative Organisationen, Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitenden und 5 Millionen Dollar an steuerpflichtigem Gewinn und vor allem Unternehmen ohne aktive Geschäftstätigkeit, die im Vorjahr weniger als 1000 Dollar erhalten oder überwiesen haben. Es dürfte somit recht einfach sein, die Meldepflicht zu umgehen. Die Meldungen haben bei der Gründung eines Unternehmens zu erfolgen (bzw. bei bestehenden Unternehmen bis Ende 2022). Auch bei Änderungen der Verhältnisse ist Meldung zu erstatten. Die von der FATF in Sachen Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten negativ beurteilten USA machen mit diesem Gesetz einen ersten (kleinen) Schritt in die richtige Richtung.

Wie beim Informationsaustausch auf Ersuchen (vgl. S. 47) hat die OECD eine Peer Review des rechtlichen Rahmens der einzelnen teilnehmenden Hoheitsgebiete sowie der Umsetzungseffizienz vorgesehen, die sich auch auf die Finanzinstitute erstreckt. Die Prüfung des rechtlichen Rahmens der ersten 100 teilnehmenden Staaten wurde Ende 2020 beendet, während die Effizienzprüfung voraussichtlich im Jahr 2022 abgeschlossen wird.

¹⁰ Siehe <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/175eeff4-en.pdf>, S. 9

¹¹ Siehe FAQ des Financial Crimes Enforcement Network im Zusammenhang mit der «CDD Rule» unter folgendem Link: [https://www.fincen.gov/sites/default/files/2016-09/FAQs_for_CDD_Final_Rule_\(7_15_16\).pdf](https://www.fincen.gov/sites/default/files/2016-09/FAQs_for_CDD_Final_Rule_(7_15_16).pdf)

Umsetzung des AIA durch die Schweiz

Die Schweiz wendet den OECD-Standard seit 2017 an und tauscht inzwischen mit über 100 Hoheitsgebieten Informationen aus. Ende 2020 anerkannte das Global Forum, dass die Schweiz über ein angemessenes Partnernetz verfügt und dass sie den Standard korrekt in ihr Landesrecht umgesetzt hat. Noch bestehen unterschiedliche Auffassungen zur Behandlung von karitativen Einrichtungen, die zunächst in der OECD zu erörtern ist.

Anfang 2021 hatte die Schweiz den AIA mit 102 Hoheitsgebieten aktiviert. Im Jahr 2020 übermittelte sie erstmals Informationen an Israel, Panama und die Überseegebiete der Niederlande (Bonaire, Saint-Eustache, Saba). Auch mit Aruba und Grenada hätte der Austausch aufgenommen werden sollen, aber diese Hoheitsgebiete haben sich als «temporär nichtreziproke Jurisdiktionen» erklärt, da sie die Voraussetzungen des AIA im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit noch nicht erfüllen. Im Übrigen hat die Schweiz im Jahr 2020 auch erstmals Kontoinformationen von verschiedenen neuen nichtreziproken Jurisdiktionen erhalten, beispielsweise von den Bahamas oder den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Im Verlauf des Jahres 2019 ist das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen für Antigua und Barbuda sowie Katar in Kraft getreten. Es gilt nur für Steuerperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Der erste Informationsaustausch mit diesen beiden Ländern erfolgt somit im Jahr 2021¹². Dies gilt auch für Aserbaidschan und Pakistan.

Der Libanon hat sich übrigens ebenfalls als «temporär nicht reziproke Jurisdiktion» erklärt und erhält daher im laufenden Jahr keine Informationen für 2020. Der Austausch mit Bulgarien und Rumänien ist weiterhin ausgesetzt, da nach wie vor Schwachstellen bei der Datensicherheit bestehen.

Und schliesslich haben die Schweizer Banken im Jahr 2021 mit der Erhebung von Informationen für in Peru und der Türkei ansässige Personen begonnen, um sie im September 2022 an diese Länder zu übermitteln.

Im Jahr 2018 hat das Global Forum on Transparency and Exchange for Tax Purposes (im Folgenden das Global Forum) die gesetzlichen Grundlagen der Schweiz im Zusammenhang mit dem AIA untersucht und Empfehlungen erlassen. Die meisten vom Global Forum geforderten Anpassungen sind formaler Natur und haben in der Praxis kaum Auswirkungen. So musste eine Auflage für die berichtenden Schweizer Finanzinstitute geschaffen werden, dass sie die Unterlagen während fünf Jahren archivieren, obwohl das Obligationenrecht bereits eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für sämtliche Buchungsbelege vorsieht. Zudem entspricht die Anforderung, die für den AIA massgeblichen Grenzwerte in «US-Dollar» anstatt in «Franken» anzugeben, zwar einem Bedürfnis

¹² Der Qatar wird nur Daten an die Schweiz senden, da er keine Gegenseitigkeit fordert.

der Staaten nach Vereinheitlichung, dennoch ist es einigermaßen widersinnig, zu diesem Zweck die Währung des einzigen Industriestaats zu verwenden, der den OECD-Standard nicht anwendet!

Im Weiteren kritisierte das Global Forum die von der Schweiz vorgesehenen Ausnahmen für Fälle, die kaum Risiken von Steuerhinterziehung bergen. Daher hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung für Stockwerkeigentümergeinschaften aufzuheben. Im Anschluss an die Vernehmlassung im Frühjahr 2019 hat der Bundesrat dagegen auf die Aufhebung der Ausnahmeregelungen zugunsten von karitativen Vereinen und Stiftungen verzichtet und sich somit den Argumenten zahlreicher Organisationen wie auch der VSPB angeschlossen. Tatsächlich dürfte es sehr schwierig (und sinnlos) sein, alle wirtschaftlich Berechtigten von Einrichtungen ausfindig zu machen, die Nahrungsmittel oder Medikamente verteilen bzw. eine Schule oder ein Spital bauen. Zudem gilt für in der Schweiz steuerbefreite Vereine und Stiftungen, dass ihre Mittel nicht an die Geber oder Stifter zurückgegeben werden und dass diese Mittel nur auf gemeinnützige Weise verwendet werden dürfen. Dies wird jährlich von den zuständigen Schweizer Behörden überprüft. Aus diesem Grund sind im Rahmen von FATCA keine Meldungen der betreffenden Einrichtungen erforderlich.

Im Juni 2020 nahm das Parlament ohne nennenswerte Gegenstimmen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen an. Sie sind per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. In ihrem am 9. Dezember 2020 veröffentlichten Bericht wirft die OECD der Schweiz nach wie vor ihre Ausnahmeregelungen für nicht kommerzielle Vereine und karitative Stiftungen vor. Sie kritisiert auch die Ausnahmeregelungen für Kapitaleinzahlungskonten. Die Schweiz hat ihrerseits zu verstehen gegeben, dass die Frage bis zum Abschluss der Überprüfung des OECD-Standards offen bleiben müsse, da sich diese Überprüfung spezifisch auf nicht gewinnorientierte Einrichtungen bezieht¹³.

Der oben dargestellte automatische Informationsaustausch ist nicht mit dem Austausch länderbezogener Berichte zu verwechseln. Letzterer ist Gegenstand eines anderen Standards, der sich nur auf multinationale Konzerne mit einem Umsatz von über 900 Millionen Franken bezieht. Diese Konzerne müssen ihren Umsatz, ihre Gewinne, ihre Steuerzahlungen und die Anzahl ihrer Mitarbeitenden nach Ländern getrennt ausweisen. Die Schweiz beteiligt sich seit 2018 freiwillig an diesem Austausch; im Jahr 2020 betrieb sie ihn mit 58 Partnerstaaten erstmals auf obligatorischer Basis.

Im Juli 2020 führte die OECD schliesslich Mustervorschriften für den AIA ein, die sich auf natürliche oder juristische Personen beziehen, welche über Online-Plattformen Einkommen generieren. Diese Mustervorschriften stellen keinen Mindeststandard dar. Die Schweiz hat darauf verzichtet, sie in ihr Landesrecht umzusetzen.

¹³ Siehe <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/175eeff4-en.pdf>, S. 340

Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen

Die Schweiz tauscht mit über hundert Ländern auf Ersuchen Informationen gemäss dem entsprechenden OECD-Standard aus. Das Global Forum hat im April 2020 seine Einstufung der Schweizer Praxis als «weitgehend konform» bestätigt. Die VSPB legt grossen Wert darauf, dass die EStV über diejenigen Ressourcen verfügt, die zur Wahrung der Rechte Dritter erforderlich sind, deren Daten aller Wahrscheinlichkeit nach für den ersuchenden Staat nicht von Bedeutung sind.

Der Informationsaustausch auf Ersuchen bezieht sich auf Informationen, welche die Steuerbehörden untereinander austauschen, wenn ein entsprechendes Amtshilfegesuch vorliegt. Derartige Gesuche stützen sich beispielsweise auf bilaterale Verträge wie Doppelbesteuerungsabkommen und Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen oder multilaterale Abkommen wie das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und das revidierte Abkommen über die Zinsbesteuerung zwischen der Schweiz und der EU.

In seinem Bericht vom 6. April 2020 benotete das Global Forum die Schweiz im Anschluss an die zweite Peer Review als «weitgehend konform», d. h. nicht anders als im Jahr 2016. Die betreffende Prüfung bezog sich auf den im Januar 2020 bestehenden rechtlichen Rahmen und die zwischen Juli 2015 und Juni 2018 behandelten Ersuchen.

Während der Prüfungsperiode gingen bei der Schweiz 3252 Einzelanfragen, 8 Gruppenanfragen (mit Bezug auf 5289 Fälle) und 16 Gruppenersuchen (mit Bezug auf 94 604 Fälle) ein. Die Schweiz stellte ganze 65 Ersuchen¹⁴; ihre Peers zeigten sich insgesamt zufrieden. Das Global Forum ist allerdings der Ansicht, dass die Schweiz die betreffenden Gesuche effizienter und rechtzeitig behandeln sollte, ohne ungebührlich restriktive Bedingungen zu stellen.

Das Global Forum unterstreicht, dass die Schweiz seit 2016 mehrere Lücken geschlossen hat, indem sie unter anderem die Verfügbarkeit von Informationen über die rechtlichen Inhaber (*legal owners*) gewährleistet. Dies sei namentlich bei Inhaberaktien der Fall, indem sie Amtshilfe in Bezug auf verstorbene Personen gewähre, ihre Verfahren zum Informationsaustausch verbessert und das Personal der zuständigen Stelle auf das Doppelte aufgestockt habe (von 43 auf 87,5 Vollzeitäquivalente).

Dennoch empfiehlt das Global Forum der Schweiz zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Informationen über die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten sämtlicher Rechtseinheiten und -konstrukte. Ausserdem sollte die Schweiz sicherstellen, dass die Notifizierungs- und Beschwerdeverfahren den effizienten Informationsaustausch weder verzögern

¹⁴ Siehe <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/60888.pdf>, S. 17

noch verhindern und dafür sorgen, dass die Informationen bei der Behandlung eines Ersuchens immer vertraulich behandelt werden.

Selbstverständlich hat die Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Einfluss auf die Praxis der EStV. Ein Bundesgerichtsentscheid vom 13. Juli 2020¹⁵ hat zu einer Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten gegen Entscheidungen der EStV zur Weiterleitung von Informationen geführt. Dies dürfte die Verfahren beschleunigen. Bis zum Erlass dieses Urteils stand nicht betroffenen Dritten (deren Daten im Rahmen des Ersuchens keine wesentliche Rolle spielen dürften) mit nicht unleserlich gemachten Namen ein Recht auf Information über den Entscheid zur Übermittlung sowie ein Recht auf Beschwerde gegen diesen Entscheid zu. Die EStV war daher verpflichtet, zahlreiche Personen zu informieren, die von ihr jedoch nicht immer identifiziert werden konnten. Mit dem Urteil vom 13. Juli 2020 wurde eine zusätzliche Auflage für Dritte (d. h. Personen, die nicht direkt von der Steuerkontrolle betroffen sind) geschaffen, die sich am Verfahren beteiligen wollen: Es muss ein offensichtlich schützenswertes Interesse vorliegen, d. h. besondere Umstände wie eine vorgängige Selbstanzeige bei der EStV oder ein zivilrechtliches Urteil, das es dem Inhaber von Informationen untersagt, seinen Namen preiszugeben (wie es etwa bei einer Reihe von Bankangestellten im Rahmen des US-amerikanischen Programms der Fall war).

Im Rahmen des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist ein Staat auch verpflichtet, gewisse Informationen «spontan» an einen anderen Staat zu liefern, was bedeutet, dass die Behörden vorab keine Amtshilfegesuche stellen müssen. Der spontane Austausch wird derzeit im Rahmen von Vorabzusagen in Steuerfragen (Fiscal Ruling) vorgenommen, die ein Risiko der Erosion der Steuergrundlagen und der Verschiebung von Gewinnen bergen. Die Schweiz betreibt diese Art von Austausch seit 2018; im Jahr 2020 stellte sie Informationen zu 323 Entscheiden zur Verfügung und hat zu 165 Informationen erhalten.

Der Vollständigkeit halber sei schliesslich erwähnt, dass das Bundesgesetz von 1951 über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich derzeit einer Totalrevision unterzogen wird. In seiner Botschaft vom 4. November 2020 schlägt der Bundesrat vor, die Durchführung von Verständigungsverfahren zu präzisieren, indem insbesondere die Kantone enger eingebunden werden. Der Vorschlag befasst sich zudem mit bestimmten Aspekten der Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Der Entwurf sieht auch Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Entlastung von Quellensteuern auf Kapitalerträgen vor. Die entsprechenden Bussen können bis zum Dreifachen des unrechtmässig realisierten Vorteils betragen. Der Ständerat hat dieses Gesetz in der Frühjahrsession 2021 verabschiedet; der Nationalrat dürfte in der Sommersession 2021 nachziehen.

¹⁵ BGE 146 I 172

Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Die Pläne der OECD zur Reform der Aufteilung der Gewinne internationaler Unternehmen kommen nur langsam voran. Ein allfälliges Übereinkommen wird nun im Juni 2021 erwartet. Die Schweiz sollte unbedingt auf Alleingänge auf diesem heiklen Gebiet verzichten und sich in Geduld üben.

Die Digitalisierung verändert die Wirtschaft und zahlreiche Geschäftsmodelle, da sich Geschäfte nun auch ohne physische Anwesenheit der Beteiligten abschliessen lassen. Die OECD erarbeitet deshalb Vorschläge, wie die Unternehmensbesteuerung an diese Entwicklung angepasst werden kann. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an diesen Arbeiten. Es geht darum, Regelungen auf Basis eines weltweiten Konsenses zu finden und den unkoordinierten Wildwuchs von landeseigenen Massnahmen zu vermeiden¹⁶.

Die neuen Vorschriften beziehen sich nicht – wie ursprünglich vorgesehen – ausschliesslich auf die grossen digitalen Unternehmen (z. B. die GAFA-Unternehmen), sondern auf sämtliche multinationalen Konzerne von einer gewissen Grösse¹⁷, die automatisierte digitale Dienstleistungen oder eng an Konsumenten geknüpfte Aktivitäten anbieten. Bestimmte grosse Länder halten es für politisch opportun, eine erhöhte Besteuerung dieser Gruppen zu verlangen, nicht zuletzt angesichts der enormen Aufwendungen, die sie zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie getätigt haben. In diesen Kontext gehören auch die Arbeiten der EU zur Einführung einer neuen «Digitalsteuer» für den Fall, dass die Bemühungen der OECD erfolglos sein sollten (wobei innerhalb der EU Einstimmigkeit erforderlich ist).

Am 12. Oktober 2020 veröffentlichte die OECD zwei neue «Blueprints», die einerseits Vorschläge zu einer teilweisen Umverteilung der Besteuerungsrechte von den Sitzstaaten zu den Marktstaaten (Säule 1) und andererseits die weltweite Einführung eines Mindeststeuersatzes auf Unternehmensgewinne (Säule 2) enthalten. Diese Vorschläge waren bis Ende 2020 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung und sind nach wie vor sehr allgemein gefasst. Sie enthalten immer noch keine konkreten Zahlen, selbst wenn die OECD in ihren Berechnungen von einem Mindeststeuersatz von 12,5% ausgeht.

Die Kombination von Säule 1 und Säule 2 könnte laut OECD bei den weltweiten Erträgen aus Unternehmensgewinnsteuern einen Zuwachs von 1,9% bis 3,2% bzw. 47 bis 81 Milliarden Dollar pro Jahr zur Folge haben¹⁸. Wenn hierzu noch die potenziellen Mehrerträge aus dem US-

¹⁶ Zahlreiche Staaten inner- und ausserhalb Europas (Indien, Israel, Kanada, Südkorea) haben bereits diverse Massnahmen umgesetzt.

¹⁷ Mit einigen Ausnahmen zweifelsohne dieselben, die länderbezogene Berichte ausfüllen (vgl. S. 46).

¹⁸ Siehe <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/044011c1-fr.pdf>, S. 18

Steuerregime GILTI¹⁹ hinzugezählt werden, das mit Säule 2 koexistieren würde, liegt die Bandbreite der von der OECD den Marktstaaten in Aussicht gestellten Mehrerträge bei 56 bis 102 Milliarden Dollar. Diese Analyse stützt sich allerdings auf Zahlen aus dem Jahr 2016, d. h. einer Zeit vor der Umsetzung des BEPS-Aktionsplans und der US-amerikanischen Steuerreform, die beide die Auswirkung von Säule 1 und Säule 2 reduzieren dürften.

Erste Entscheidungen dürften Mitte 2021 fallen, nachdem sie 2020 bereits zweimal aufgeschoben wurden. Angesicht der Komplexität der Aufgabe und der Tatsache, dass 137 Staaten an den Diskussionen beteiligt sind, muss diese Zeitvorgabe als ehrgeiziges Ziel betrachtet werden. Dies gilt nicht zuletzt, weil gewisse wirtschaftliche Grossmächte auf diametral entgegengesetzten Positionen beharren, selbst wenn die Vereinigten Staaten allenfalls ihren grundsätzlichen Widerstand gegen die Säule 1 aufgeben sollten.

Nach Ansicht der Schweiz sollten Gewinne weiterhin grundsätzlich in demjenigen Staat besteuert werden, in dem die Wertschöpfung aufgrund der Leistung stattfindet. Die neuen Steuervorschriften sollten das Wachstum nicht hemmen und der Steuerwettbewerb sollte mit «gleich langen Spiesen» weitergeführt werden können.

Die konkreten Auswirkungen der neuen Vorschriften lassen sich derzeit nicht vorhersehen, da die Modalitäten noch nicht feststehen. Man sollte sich allerdings darauf einstellen, dass kleine innovative und exportorientierte Volkswirtschaften wie die Schweiz aufgrund von Säule 1 Einbussen bei den Einnahmen aus der Gewinnsteuer hinnehmen müssen. Für einmal sollten die umfangreiche Regulierung des Bankensektors und die entsprechende Territorialität gemäss OECD-Entwurf einen Ausschluss der Schweiz aus der Säule 1 zur Folge haben. Säule 2 sieht seinerseits Möglichkeiten zum Erlass von Vorschriften über den Einbezug der Erträge oder Zusatzbesteuerungen vor. Die Schweiz müsste in diesem Fall eingehende Analysen vornehmen. Wenn jedoch ein Mindeststeuersatz festgelegt wird, der unter demjenigen der Kantone liegt, könnten die Auswirkungen für die Schweiz gering sein. In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass die Gewinnsteuern nur 10% bis 15% der gesamten Steuereinnahmen ausmachen.

In der Schweiz musste sich das Parlament bereits mit den sozialdemokratischen Forderungen nach einer Umsatzbesteuerung der grossen IT-Unternehmen auseinandersetzen, die «aufgrund ihrer internationalen Struktur und ihrer Steuerabkommen der Besteuerung grösstenteils entgehen». Dahinter steht der Gedanke, sich beispielsweise von Frankreich inspirieren zu lassen. Frankreich erhebt eine 3%ige Steuer auf den Umsatz aus digitalen Geschäftstätigkeiten mit französischen Kunden – und

¹⁹ Akronym von “Global intangible low-taxed income”: Einkünfte, in der Regel aus geistigem Eigentum, die im Ausland erwirtschaftet und nur leicht besteuert werden, und die dem steuerpflichtigen Einkommen eines US-Unternehmens wieder hinzugerechnet werden.

vergisst dabei, dass die GAFKA-Unternehmen es sich erlauben können, diese Steuer auf ihre Kunden zu überwälzen.

Glücklicherweise hat sich der Nationalrat im September 2020 geweigert, auf eine erste, im März 2019 von sozialdemokratischer Seite eingereichte parlamentarische Initiative einzutreten. Eine solche Idee stünde einerseits im Widerspruch zur Bundesverfassung, die eine Gewinnbesteuerung, aber keine Umsatzbesteuerung vorsieht und somit den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hochhält. Andererseits würde eine einseitige Entscheidung unser Land steuerlich weniger attraktiv machen und Gegenmassnahmen aussetzen.

Ende 2020 wurde in beiden Kammern je eine sozialdemokratische Motion mit demselben Wortlaut eingereicht. Ironischerweise wird der Bundesrat mit diesen Motionen beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass vorzulegen, der die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorsieht für den Fall, dass die Verhandlungen im Rahmen der OECD im Juni 2021 nicht zu einem Ergebnis führen sollten. Dabei sollte sich die Schweiz, so die Motionen, mit den (untereinander nicht immer einigen) EU-Mitgliedstaaten koordinieren. Im Frühjahr 2021 hat der Ständerat die an ihn gerichtete Motion in der zuständigen Kommission verworfen.

Europäische Union

Die von der EU erstellten Listen der Steuerparadiese widerspiegeln die Arbeiten der OECD. Die europäische Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung wird ab 2023 auf die digitalen Plattformen ausgeweitet. Das als europäische Finanztransaktionssteuer bezeichnete Monsterprojekt ist immer noch nicht an seinen Ambitionen zerbrochen.

Schwarze und graue Liste

Seit Ende 2017 führt die EU im Anschluss an eine Reihe von Skandalen eine Liste von Jurisdiktionen, die bestimmten Anforderungen an die Transparenz und Steuergerechtigkeit nicht genügen. Seit 2020 wird diese Liste der «unkooperativen Staaten und Territorien» – auch als «schwarze Liste» bekannt – zweimal jährlich auf den neusten Stand gebracht.

Im Oktober 2020 strich die EU die Cayman-Inseln und das Sultanat Oman von der Liste und nahm neu Anguilla sowie Barbados auf. Im Februar 2021 wurde Barbados auf die (offiziell als «Lagebericht» bezeichnete) «graue Liste» gesetzt, während Dominica auf die schwarze Liste gelangte. Der Grund für diese Änderungen liegt in der Benotung des Informationsaustauschs auf Ersuchen der genannten Länder durch das Global Forum: Diese Benotung muss mindestens den Wert «weitgehend konform» haben (oder wie im Falle von Barbados Gegenstand einer Zusatzbeurteilung sein), um einen Platz auf der schwarzen Liste zu vermeiden.

Derzeit umfasst die schwarze Liste somit noch immer 12 Territorien, deren Namen nach Feriendestinationen klingen²⁰. Die Sanktionen gegen diese Gebiete sind eher beschränkt: So ist zum Beispiel vorgesehen, allfällige Transfers von EU-Geldern einzufrieren. Die EU-Staaten haben sich auch verpflichtet, ab dem 1. Januar 2021 die schwarze Liste in Verbindung mit mindestens einer nationalen steuerlichen Massnahme zu nutzen.

Die schwarze Liste ist in erster Linie ein politisches Druckmittel. Daher wurde die Türkei im Februar 2021 nicht auf die schwarze Liste gesetzt, was sie vor allem Deutschland zu verdanken hat, das sich für einen Platz auf der grauen Liste einsetzte. Im Gegenzug wurde die Türkei aufgefordert, sich aktiv um den automatischen Informationsaustausch mit den 27 Mitgliedstaaten zu bemühen und diesen bis spätestens am 30. Juni 2021 umzusetzen.

DAC 6

Die sechste Fassung der europäischen Richtlinie 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (kurz DAC 6) ist am 25. Juni 2018 in Kraft getreten. Seither müssen die «*grenzüberschreitenden Modelle*» mit bestimmten «*Merkmale*n» von den Intermediären in der EU, die diese Modelle konzipieren, vertreiben oder sich an ihnen beteiligen, in einem Verzeichnis erfasst werden. Im August 2020 werden sie dann erstmals der lokalen Steuerbehörde gemeldet, von der die Meldungen anschliessend an die anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden. Aufgrund der Gesundheitskrise hat die EU eine Verlängerung der Meldefristen um drei Monate (bis Ende November 2020) gewährt. Je nach Land kann sie um weitere drei Monate verlängert werden.

Die Banken sind ebenfalls Intermediäre. Befindet sich ihr Sitz ausserhalb der EU, gilt die DAC 6 allerdings nicht. Wenn ein grenzüberschreitendes Modell keinen Intermediär einbezieht, hat die betroffene steuerpflichtige Person die Meldung vorzunehmen: Welch wunderbarer Optimismus in Sachen Steuermoral der EU-Bürger!

Am 22. März 2021 verabschiedete der Europarat neue Vorschriften, wonach die Betreiber von digitalen Plattformen (wie Uber oder Airbnb) die Erträge der auf ihren Plattformen tätigen Anbieter melden müssen. Die Mitgliedstaaten haben diese Informationen automatisch auszutauschen. Diese neuen Vorschriften treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Zudem werden die Vorschriften für die Durchführung von gleichzeitigen Prüfungen und den ermittlungsbedingten Aufenthalt von Beamten in einem anderen Staat verbessert.

²⁰ Es handelt sich um folgende Länder und Territorien: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, die Fidschi-Inseln, Guam, Palau, Panama, Samoa, die Seychellen, Trinidad und Tobago, die Amerikanischen Jungferninseln sowie Vanuatu.

Finanztransaktionssteuer

Seit 2011 versucht die Europäische Kommission, ihren Entwurf für eine Finanztransaktionssteuer durchzusetzen. Die angedachte Steuerbasis wäre sehr breit und würde Derivate und Intraday-Geschäfte einschliessen. Die Steuer sollte Dutzende von Milliarden an Steuereinnahmen bringen. Im Jahr 2013 lancierte Frankreich angesichts der unerschwelligen Opposition der Niederlande, Luxemburgs und Irlands ein Verfahren zur verstärkten Zusammenarbeit, in dessen Rahmen elf europäische Staaten versuchten, sich zu verständigen. Im Jahr 2015 waren es noch zehn, da sich Estland zurückgezogen hatte²¹. Ende 2016 schien sich ein Kompromiss abzuzeichnen, der jährlich 22 Milliarden Euro eingebracht hätte. Im Jahr 2017 blockierte ihn jedoch der neu gewählte französische Präsident, da er nach dem Brexit die Banker aus der City nach Paris holen wollte. Im Dezember 2018 kündigten Frankreich und Deutschland gemeinsam die Idee einer Finanztransaktionssteuer «à la française» an. Ende 2019 unterbreitete der deutsche Finanzminister als «*endgültigen Vorschlag*» die Besteuerung sämtlicher Aktienkäufe mit 0,2%, wenn die Börsenkapitalisierung des betreffenden Unternehmens eine Milliarde Euro übersteigt, sah aber Ausnahmen vor... Pandemiebedingt ruhte das Geschäft im Jahr 2020. Am 12. Februar 2021 macht die portugiesische Präsidentschaft des Europarats einen Vorschlag²² zur Besteuerung von Aktientransaktionen und gegebenenfalls Aktienderivaten vor (analog zu Italien). Der Vorschlag umfasst vor allem zahlreiche Fragen, um die Meinung der Mitgliedstaaten einzuholen und einen Konsens herauszudestillieren. Am Rande wird bemerkt, dass die Diskussionen im Rahmen des Verfahrens zur verstärkten Zusammenarbeit bis Ende 2022 abgeschlossen sein sollten...

Vereinigte Staaten

Im Jahr 2020 hat der IRS die ersten Gruppenanfragen im Rahmen des FATCA-Abkommens mit der Schweiz versandt. Es handelt sich um einen aufwendigen Mechanismus mit demselben Ergebnis wie der automatische Informationsaustausch, und auf den die Schweiz gerne verzichten würde. Im Idealfall würden die USA den OECD-Standard übernehmen, damit die Banken auf der ganzen Welt nicht länger mit zwei vergleichbaren, aber unterschiedlichen Systemen arbeiten müssen.

Die Ratifizierung des Protokolls zur Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten am 20. September 2019 (zehn Jahre nach seiner Unterzeichnung!) ermöglicht es dem IRS, Gruppenanfragen zu amerikanischen Kunden zu stellen, die sich angeblich der Übermittlung ihrer Bankdaten im Rahmen von Modell 2 des FATCA-Abkommens mit der Schweiz widersetzt haben.

²¹ Frankreich, Deutschland, Belgien, Portugal, Österreich, Slowenien, Griechenland, Spanien, Italien und die Slowakei.

²² Siehe <https://www.steptoe.com/images/content/2/1/v2/211895/Portuguese-EU-presidency-paper-FTT.pdf>

Der IRS wartete mit dem Versand der ersten Gruppenanfragen im Rahmen von FATCA bis zum 15. Oktober 2020 und wandte sich zunächst an 13 Banken mit wenigen «widerspenstigen» Kunden, um Informationen über die Jahre 2014 bis 2019 anzufordern – die der EStV innert zehn Tagen übermittelt werden mussten! Anschliessend informierte die EStV diese Kunden allgemein auf ihrer Website und im Bundesblatt vom 1. Dezember 2020, dass sie über eine Frist von 20 Tagen verfügten, um Einsprache gegen die Übermittlung ihrer Daten einzulegen und allenfalls eine Meldeadresse in der Schweiz anzugeben. Am 29. Januar 2021 teilte sie auf demselben Weg ihren Schlussentscheid für jeden Kunden mit. Die Kunden konnten in den nachfolgenden 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen. Mangels Beschwerde wurden diese Daten inzwischen an den IRS übermittelt. Am 5. Februar 2021 richtete der IRS neue Gruppenanfragen an 29 weitere Banken, die sich ausschliesslich auf das Jahr 2014 bezogen. Die betroffenen Kunden wurden wiederum mittels Veröffentlichung auf der Website der EStV und im Bundesblatt vom 23. März 2021 informiert.

Es zeigt sich also, dass ein FATCA-Abkommen nach Modell 2 nur einen aufgeschobenen automatischen Informationsaustausch darstellt, der zudem nicht reziprok ist. Im Oktober 2014 beschloss der Bundesrat ein Mandat für Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu einem reziproken FATCA-Abkommen nach Modell 1. Bis anhin wurden keine Fortschritte bei diesen Verhandlungen erzielt. Es ist aber durchaus möglich, dass sie demnächst zum Ziel kommen. Angesichts der Tatsache, dass das Bundesgesetz über die Anwendung des FATCA-Abkommens in diesem Fall anzupassen wäre, würde das neue System nicht vor 2023 in Kraft treten. Die Schweizer Banken würden in diesem Fall alle Daten ihrer amerikanischen Kunden an die EStV übermitteln (die diese dann an den IRS weiterleiten würde), ohne dass sich die Kunden dagegen wehren könnten.

Selbstverständlich würden es die Schweizer Banken bei Weitem vorziehen, nicht länger zweigleisig fahren und zugleich FATCA und den AIA umsetzen zu müssen! Zu diesem Zweck müssten die USA ihrer Verpflichtung zu einer Verbesserung der Reziprozität Folge leisten und ebenfalls den OECD-Standard einführen. Bis jetzt haben sie allerdings das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen noch immer nicht ratifiziert, obwohl sie es am 27. Mai 2010 unterzeichnet hatten.

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes

Trotz der Pandemie setzt sich das EFD auf internationaler Ebene unvermindert für die Interessen des Finanzplatzes Schweiz ein. Ende 2020 lancierte es zusammen mit dem Finanzsektor unter der Bezeichnung «finance.swiss» eine neue Plattform zur Förderung des Finanzplatzes.

Finanzdialoge und bilaterale Arbeitsbesuche sind wichtig, um den Standpunkt der Schweiz in Finanz- und Steuerfragen nachvollziehbar zu machen, das Vertrauen in den Finanzplatz zu stärken und ihr auf diesem Weg Zugang zu den ausländischen Märkten zu verschaffen. Im Jahr 2020 fanden Finanzdialoge mit China, Hongkong, Grossbritannien, Russland und Singapur statt. Im Weiteren fanden bilaterale Treffen mit Deutschland, Frankreich und Italien statt.

Bemerkenswert ist auch, dass die Schweiz seit 2013 zu den Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20-Mitgliedstaaten eingeladen wird, obwohl sie der G20 nicht angehört. Wie schon 2020 wird sie im Jahr 2021 an allen Arbeiten des Finance Track der G20 teilnehmen, und zwar auf Einladung von Italien, das dieses Jahr die Präsidentschaft der G20 innehat.

Am 7. Dezember 2020 öffnete sich ein neues Kapitel in Sachen Kommunikation des Finanzplatzes Schweiz. Der Bund und die Vertreter der Finanzwelt eröffneten eine neue gemeinsame Informationsplattform unter dem Namen «finance.swiss». Diese Website richtet sich mit Informationen über die Bedeutung des Finanzplatzes, die Einhaltung der internationalen Standards sowie seine Innovationen und Vorzüge an ein internationales Publikum.

Einlagensicherung

Im Anschluss an ein Vernehmlassungsverfahren im Frühjahr 2019 verabschiedete der Bundesrat im Juni 2020 seine Botschaft über eine Teilrevision des Bankgesetzes. Die VSPB unterstützt diese Revision mit einigen Anpassungen. Sie soll die Einlagensicherung stärken, die Bestimmungen zur Trennung von Eigen- und Kundenbeständen bei Bucheffekten präzisieren und die Vorschriften zum Sanierungsverfahren für Banken in das Gesetz überführen. Der Nationalrat hat die Revision bereits gutgeheissen.

Die Rolle der Einlagensicherung esisuisse besteht in der Absicherung von Bareinlagen von Kunden bei den schweizerischen Geschäftsstellen von Banken und Effekthändlern. Sollten die Kundeneinlagen infolge eines Bankkonkurses nicht mehr verfügbar sein, zieht esisuisse bei allen

Mitgliedern Mittel ein, um jedem Kunden Spareinlagen von bis zu 100 000 Franken zu vergüten. Somit geniesst der Finanzplatz Schweiz schon heute einen effizienten Einlegerschutz.

Im Februar 2017 beschloss der Bundesrat, dieses System zu verbessern und die Auszahlungen von gesicherten Einlagen bei Konkursen zu beschleunigen. Zudem soll der Deckungsgrad der Einlagensicherung bei 1,6% des Gesamtbetrags der gesicherten Einlagen festgelegt werden. Ihre Finanzierung soll durch Einlagen von Wertschriften oder Barmitteln im Umfang von 50% der Beitragsverpflichtungen der Banken verbessert werden.

Die Vernehmlassung zu den entsprechenden Anpassungen des Bankgesetzes (BankG) im Frühjahr 2019 stiess auf weitgehende Zustimmung. Der Entwurf befasst sich auch mit den Bestimmungen zur Bankeninsolvenz, die derzeit in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA geregelt sind, und enthält im Weiteren Ergänzungsvorschriften zur Trennung von Eigen- und Kundenbeständen bei Bucheffekten.

Am 19. Juni 2020 verabschiedete der Bundesrat die entsprechende Botschaft. Um den Einlegerschutz zu verbessern, werden die Beitragspflichten der Banken auf 1,6% der gesamten gesicherten Einlagen erhöht²³ (was für 2020 rund 7,3 Milliarden Franken entspricht) und die aktuelle Obergrenze von 6 Milliarden Franken gilt neu als Untergrenze. Die Hälfte dieser Beiträge sind esisuisse in Form von Barmitteln zu leihen oder in Form von hochwertigen, leicht verwertbaren Effekten bzw. Einlagen in Schweizer Franken zur Verfügung zu stellen²⁴. Zudem wird die Frist für Auszahlungen an den Konkursliquidator von 20 auf 7 Bankwerkstage herabgesetzt. Sobald der Konkursliquidator über die Zahlungsinstruktionen der betroffenen Bankkunden verfügt, gilt für ihn ebenfalls eine Frist von 7 Tagen, um ihre gesicherten Einlagen zurückzuzahlen.

Der Bundesrat plant zudem Anpassungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG). In Zukunft müssen die Verwahrungsstellen ihre eigenen Effekten von denjenigen der Kunden trennen. Wenn die Verwahrungskette sich auf das Ausland erstreckt, hat die letzte in der Schweiz befindliche Verwahrungsstelle angemessene Massnahmen zu ergreifen, um die bei der Drittverwahrungsstelle im Ausland verbuchten Bucheffekten zu schützen. Darüber hinaus werden die Kunden eingehender über dieses Verfahren informiert.

Der Nationalrat hat den Entwurf in der Session vom März 2021 verabschiedet. Er brachte drei Korrekturen an, die sich mit den Anmerkungen der VSPB bei der Vernehmlassung decken. Er fügte einen Artikel 28a BankG über die Sanierung der Kantonalbanken hinzu, die nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweisen, ferner einen Absatz 6 zu Art. 37h BankG, um vorzuschreiben,

²³ Der Deckungsgrad ist somit doppelt so hoch wie der von der EU angestrebte und fünf- bis sechsmal höher als in Singapur oder Hongkong.

²⁴ Die Auswirkungen dieser Anforderung sind vergleichbar mit denjenigen der Schaffung eines Ex-ante-Fonds, wie er vom IWF verlangt wird.

dass die verschiedenen Sicherungsformen (Kredite, Einlagen von Effekten oder Bareinlagen) eigenmittel- und liquiditätsneutral ausfallen. In Art. 11a Abs. 6 BEG präzisierte er ferner, dass ein Schweizer Verwahrer seine Kunden nicht aktiv über sämtliche Risiken im Zusammenhang mit Positionen von Bucheffekten zu informieren hat. Es reicht aus, ihnen diese Informationen zur Verfügung zu stellen²⁵. In der Praxis finden sich diese Informationen in einer Broschüre der SBVg, die allen Kunden ausgehändigt wird.

Der Ständerat dürfte den Entwurf in der Sommersession 2021 behandeln. Bei einer Annahme könnte das teilrevidierte BankG frühestens Anfang 2022 in Kraft treten.



²⁵ Eine derartige Informationspflicht fand sich bereits im Entwurf des FIDLEG. Sie wurde vom Parlament bewusst verworfen.

Interne Angelegenheiten

Änderung der Rechtsform von Bordier & Cie

Im Juni 2020 wurde die Kommanditgesellschaft Bordier & Cie in eine Kommanditaktiengesellschaft umgewandelt. Diese Umwandlung ändert nichts an der Tatsache, dass die Gesellschafter nach wie vor persönlich und unbeschränkt für alle von der Bank eingegangenen Verpflichtungen haften. Bordier & Cie gehört somit nach wie vor zu den fünf letzten Schweizer Privatbankiers. Auch die 1997 gegründete Privatbank Reichmuth & Co ist eine Kommanditaktiengesellschaft, während es sich bei den übrigen drei nach wie vor um Kommanditgesellschaften handelt.

Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)

Die Schweizer Privatbanken und die Schweizer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken sind im selben Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Aus diesem Grund sind ihre Vereinigungen – die VSPB und die VAV – seit langem bestrebt, ihre Standpunkte zu koordinieren. Ausserdem organisieren sie seit 2016 jedes Jahr einen «*Private Banking Day*», an dem sich Vertreter aus der Politik und dem Finanzplatz mit aktuellen Fragen auseinandersetzen. So ist für Juni 2021 ein Vortrag von Professor Johan Rockström geplant, der an der Universität Stockholm über Wassermanagement und globale Nachhaltigkeit lehrt. Er wird uns seine Sicht der anstehenden Herausforderungen darlegen. Bundesrat Guy Parmelin und Staatssekretärin Daniela Stoffel werden uns die Lösungen vorstellen, an denen die Schweiz arbeitet.

Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden

Die VSPB ist eine von sieben Bankengruppen, die zusammen die Schweizerische Bankiervereinigung bilden. In dieser Eigenschaft beteiligt sie sich an sämtlichen Arbeiten ihres Dachverbandes. Die Mitglieder der VSPB sind auch in Institutionen wie der SIX Group AG, dem Swiss Finance Institute und der Asset Management Association Switzerland aktiv vertreten. Die Liste der Vertreter der VSPB in diesen verschiedenen tragenden Säulen des Finanzplatzes Schweiz ist auf den Seiten 62 und 63 zu finden. Auf Bundesebene unterhält die VSPB auch enge Beziehungen zu *economiesuisse* und zum Schweizerischen Verband freier Berufe.

Dank

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich mit ihnen befassten. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei.

Genf, Ende März 2021

Abkürzungen

AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIFM	Alternative Investment Fund Managers
AMAS	Asset Management Association Switzerland
BEG	Bucheffektengesetz
BG	Bankengesetz
DLT	Distributed Ledger Technology
DSG	Datenschutzgesetz
E-ID	Elektronische Identität
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESG (Faktoren)	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
ESMA	European Securities and Markets Authority
EstV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Taskforce
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung
FinGEN	Financial Crimes Enforcement Network
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GAFA	Google, Amazon, Facebook, Apple
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA

Abkürzungen (Fortsetzung)

IRS	Internal Revenue Service
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
L-QIF	Limited Qualified Investor Fund
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland
nDSG	Neues Datenschutzgesetz
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SNB	Schweizerische Nationalbank
SRO	Selbstregulierungsorganisationen
SSF	Swiss Sustainable Finance
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Vorstand

Präsident

Yves Mirabaud

Vize-Präsident

Grégoire Bordier

Mitglieder

Christian R. Bidermann
Bertrand Demole
Denis Pittet
Jürg Staub

Sekretariat

Direktor

Jan Langlo

Stellvertretender Direktor

Jan Bumann

Assistentin der Geschäftsleitung

Anja Touil

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Verwaltungsrat

Boris Collardi, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA (auch Mitglied des Ausschusses)

Yves Mirabaud, Geschäftsführender Senior-Gesellschafter, Mirabaud SCA

Steuerungsausschuss Private Banking

Boris Collardi, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Steuerungsausschuss Asset Management

Markus Signer, Group Managing Director, Pictet Asset Management SA

Steuerungsausschuss Capital Markets

Tobias Pfrunder, Partner, Reichmuth & Co Privatbankiers

Steuerungsausschuss Retail Banking

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

Fachkommission Bildung

David Rault, Stellvertretender Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Fachkommission Recht und Compliance

David Garrido, General Counsel, Bank Lombard Odier & Co AG

Fachkommission Steuern

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie AG

Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Joachim Buob, Stellvertretender Direktor, Bank Lombard Odier & Co AG

Fachkommission Digitalisierung

Geoffroy de Ridder, Direktor, Bank Lombard Odier & Co AG

Fachkommission Sustainable Finance

Christopher R. Kaminker, Lombard Odier Asset Management (Vize-Präsident)

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

SIX Group SA (Verwaltungsrat)

Lorenz von Habsburg Lothringen, Kommanditgesellschafter, E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Swiss Funds & Asset Management Association (Vorstand)

Laurent Ramsey, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)

Michel Juvet, Kommanditgesellschafter, Bordier & Cie SCmA

Mitgliederverzeichnis

Basel

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Kaufhausgasse 7
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00

Fax +41 (0) 61 205 21 01

E-Mail: info@gutzwiller.ch

www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller

Stéphane Gutzwiller

Peter Handschin

François Boulte

Amedeo von Habsburg

Genf

Bordier & Cie

Rue de Hollande 16
CH-1204 Genf
(Postfach 5515, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 58 258 00 00

Fax +41 (0) 58 258 00 40

www.bordier.com

Grégoire Bordier

Evrard Bordier

Christian Skaanild

Gonet & Co AG

Rue Bovy-Lysberg 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5009, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 317 17 17

Fax +41 (0) 22 317 17 00

E-Mail: contact@gonet.ch

www.gonet.ch

Nicolas Gonet

Bank Lombard Odier & Co AG

Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5215, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 709 21 11
Fax +41 (0) 22 709 29 11
E-Mail: contact@lombardodier.com
www.lombardodier.com

Patrick Odier
Hubert Keller
Frédéric Rochat
Denis Pittet
Annika Falkengren
Alexandre Zeller

Mirabaud & Cie AG

Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22
Fax +41 (0) 58 816 28 16
www.mirabaud.com

Yves Mirabaud
Lionel Aeschlimann
Camille Vial
Nicolas Mirabaud

Banque Pictet & Cie SA

Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23
Fax +41 (0) 58 323 23 24
E-Mail: info@pictet.com
www.pictet.com

Renaud de Planta
Rémy Best
Marc Pictet
Bertrand Demole
Laurent Ramsey
Boris Collardi
Sébastien Eisinger

Lausanne

Landolt & Cie AG

Chemin de Roseneck 6
CH-1006 Lausanne

Tel. +41 (0) 21 320 33 11

Fax +41 (0) 21 321 33 93

www.landoltetcie.ch

Pierre Landolt
Thierry Lombard

Luzern

Reichmuth & Co Privatbankiers

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7

Tel. +41 (0) 41 249 49 29

Fax +41 (0) 41 249 49 39

E-Mail: welcome@reichmuthco.ch

www.reichmuthco.ch

Christof Reichmuth
Remy Reichmuth
Jürg Staub

Zürich

Rahn+Bodmer Co.

Talstrasse 15
CH-8022 Zürich

Tel. +41 (0) 44 639 11 11

Fax +41 (0) 44 639 11 22

E-Mail: info@rahnbodmer.ch

www.rahnbodmer.ch

Peter R. Rahn
Martin H. Bidermann
Dr. Christian Rahn
André M. Bodmer
Christian R. Bidermann

Impressum

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Boulevard Georges-Favon 29

Postfach 5639

CH-1211 Genf 11

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

E-Mail: info@abps.ch

www.abps.ch

Der Jahresbericht 2020 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2021 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken